



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION XXI  
ZÖLLE UND INDIRECTE STEUERN  
ZÖLLE  
**B3-Allgemeines Zollrecht**

**XXI/1229/96-DE Rev. 3**

Brüssel, den 12. Mai 1997

# **Kompendium der Zollwerttexte**

des

**AUSSCHUSSES FÜR DEN ZOLLKODEX**

**Fachbereich Zollwert**

Ein Kompendium der gesetzlichen Bestimmungen und der begleitenden Texte zur Durchführung des GATT-Zollwertübereinkommens in der Gemeinschaft wurde zuletzt 1989 in zusammengefaßter Form veröffentlicht. Seither sind eine Reihe von Änderungen eingetreten, wie z.B. das Inkrafttreten des Zollkodex der Gemeinschaften, die Verabschiedung neuer Bestimmungen und Kommentare sowie die Berücksichtigung der Beschlüsse der Uruguay-Runde.

Dieses Papier beinhaltet eine überarbeitete Fassung des Kompendiums der Zollwerttexte hinsichtlich der vom Ausschuß für den Zollkodex - Fachbereich Zollwert - beschlossenen Instrumente und darüber hinaus eine Zusammenfassung der relevanten Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften.

Das vorliegende Kompendium wurde in allen offiziellen Sprachen der Gemeinschaft erstellt. Es hat keine Gesetzeskraft und ist in erster Linie für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten bestimmt, kann jedoch an alle interessierten Personen verteilt werden. Weitere Exemplare sind unter folgender Adresse erhältlich :

Europäische Kommission

GD XXI-B3

Rue de la Loi 200

B-1049-Brüssel

Fax : (32-2) 295.65.01

Es wird darauf hingewiesen, daß die Originaltexte von EG-Verordnungen und Richtlinien die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht sind. Hinsichtlich der Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften sind die Originaltexte diejenigen, die in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht wurden.

**INHALT**

<b>Abschnitt A</b>	<b>Gesetzestexte der Gemeinschaften (nur Fundstellen)</b>
<b>Abschnitt B</b>	<b>Kommentare</b>
<b>Abschnitt C</b>	<b>Schlußfolgerungen</b>
<b>Abschnitt D</b>	<b>Andere Maßnahmen</b>
<b>Abschnitt E</b>	<b>Rechtsprechung</b>

## A. GESETZESTEXTE DER GEMEINSCHAFTEN (NUR FUNDSTELLEN)

### 1. Zollwert

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992<sup>1</sup> zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften :

Artikel 28 - 36

Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993<sup>2</sup> mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (ZK-DVO), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 89/97 vom 20. Januar 1997<sup>3</sup>:

Artikel 141 -181a

Anhänge 23 - 29

### 2. Andere Bestimmungen, die die Festsetzung oder Aufzeichnung des Zollwertes betreffen

#### a) **Förmlichkeiten**

Artikel 14 und 15 ZK	Zurverfügungstellen von Unterlagen und Informationen sowie Geheimhaltungspflicht
Artikel 64 ZK	Anmelder
Artikel 67 und 214 ZK	Bemessungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld
Artikel 228 ZK	Kein Zahlungsaufschub bei buchmäßig erfaßter unvollständiger Anmeldung, wenn nach Fristablauf Angaben oder Unterlagen zur endgültigen Ermittlung des Zollwertes nicht gemacht bzw. nicht nachgereicht wurden.
Artikel 218 ZK-DVO	Unterlagen, die der Zollanmeldung beizufügen sind
Artikel 254 - 257 ZK-DVO	Bei unvollständigen Zollanmeldungen zumindest vorläufige Hinweise auf den Wert erforderlich - verlängerte Vorlagefristen für die Nachreichung von zollwertrelevanten Angaben oder Unterlagen - buchmäßige Erfassung und Leistung einer Sicherheit.

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S. 1

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S. 1

<sup>3</sup> ABl. Nr. L 17 vom 21.01.1997, S. 28

## b) Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung

Artikel 112 ZK	Zollager; Entstehen der Zollschuld und Ermittlung der Bemessungsgrundlagen (und Artikel 520, 522 und 526 ZK-DVO)
Artikel 121 ZK	Aktive Veredelung; Entstehen der Zollschuld und Ermittlung der Bemessungsgrundlagen (und Artikel 587, 594 und 613 (1) ZK-DVO)
Artikel 135 ZK	Umwandlungsverfahren; Entstehen der Zollschuld und Ermittlung der Bemessungsgrundlagen (und Artikel 664 und 666 ZK-DVO)
Artikel 144 ZK	Vorübergehende Verwendung; Entstehen der Zollschuld und Ermittlung der Bemessungsgrundlagen (und Artikel , 696 und 708 ZK-DVO)
Artikel 151 und 153 ZK	Passive Veredelung; Definition des Wertes der Waren der vorübergehenden Ausfuhr und der Veredelungserzeugnisse (und Artikel 771 ZK-DVO)

## c) Sonstige zollrechtliche Bestimmungen

Artikel 178 ZK	Freizone oder Freilager; Kosten für die Lagerung oder Erhaltung der Waren werden nicht in den Zollwert einbezogen
----------------	---

## 3. Weitere Bestimmungen

### a) Einfuhr - Zollwert für Mehrwertsteuerzwecke

Artikel 11 B der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 95/7/EG (ABl. Nr. L 102 v. 5.5.1995, S. 18).

### b) Außenhandelsstatistik

Verordnung des Rates (EG) Nr. 1172/95 (ABl. Nr. L 118/95, S. 10) und die Verordnung (EG) Nr. 840/96 der Kommission vom 7. Mai 1996 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1172/95 (ABl. Nr. L 114/96, S. 7).

### c) Gesetzgebung zur Anwendung der gemeinsamen Politiken in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei

Verschiedene (siehe insbesondere das Einfuhrpreissystem für Frucht und Gemüse (Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission) (AbI. Nr. L 337 v. 21.12.1994, S. 6)

**TEXTE DES AUSSCHUSSES FÜR DEN ZOLLKODEX  
(FACHBEREICH ZOLLWERT)**

**B. KOMMENTARE:**

**SEITE :**

1.	Anwendung von Artikel 32(1)(b) des Zollkodex	8
2.	Datenträger, die Daten oder Programmbefehle enthalten, die zur Benutzung in Datenverarbeitungsanlagen bestimmt sind (Artikel 167 ZK-DVO)	11
3.	Lizenzgebühren	13
4.	Umrechnungskurse	18
5.	Bedeutung des Begriffes "getrennt ausgewiesen"	22
6.	Unterlagen und Angaben, die die Zollbehörden als Nachweise für die Ermittlung des Zollwerts verlangen können	27
7.	Anwendung von Artikel 147 ZK-DVO	33
<b>C.</b>	<b>SCHLUSSFOLGERUNGEN:</b>	
1.	Umrechnungskurse (revidiert)	42
2.	Maßgebender Käufer	43
3.	Techniken, Entwicklungen und Entwürfe, die in der Gemeinschaft erarbeitet wurden	44
4.	Kosten für Arbeiten, die nach der Einfuhr durchgeführt werden	45
5.	Einfuhren durch Zweigniederlassungen	46
6.	Aufteilung der Beförderungskosten im Eisenbahnverkehr	47
7.	Luftfrachtkosten bei nicht gewerblichen Einfuhren	48
8.	Gebühren für den Einzug von Luftfracht ("air freight collection charges")	49
9.	Aufteilung der Beförderungskosten	50
10.	Sortimente von Fleisch verschiedener Handelsarten	51
11.	Erwerb von Ausfuhrquoten - Textilerzeugnisse (revidiert)	52
12.	Zollwert von Warenmustern, die auf dem Luftwege befördert werden	53

13.	Werkzeugkosten	54
14.	Einfuhren über Kontraktagenten	55
15.	Quotakosten, die in Bezug auf Echtheitsbescheinigungen angefordert werden	57
16.	Bewertung von Waren nach der deduktiven Methode, die über eine Zweigniederlassung verkauft werden	58
17.	Vorrang unter der deduktiven Methode	59
18.	Liegegeld	60
19.	Zollwertermittlung bei der Anwendung eines Übergangszolltarifs innerhalb der Gemeinschaft	61
20.	Quotakosten (Einfuhr von Maniok aus Thailand)	62
21.	Testkosten	63
22.	Bewertung einer EDV-Anlage, in der ein Teil des Zentralspeichers blockiert ist (revidiert)	64
23.	Transportkosten für aus einem Zollager verkaufte Waren.	66

#### **D. ANDERE MAßNAHMEN**

1.	Zollwert von Ton- und kinematographischen Aufzeichnungen auf Magnetband (Video)	67
2.	Erklärung zur Verwaltungspraxis zu Artikel 156a	69

## E. ZUSAMMENFASSUNG DER URTEILE DES GERICHTSHOFES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

1.	Rechtssache 7/83:	Zollwertrechtliche Behandlung von Quotakosten	70
2.	Rechtssache 290/84:	Abzug innergemeinschaftlicher Beförderungskosten	71
3.	Rechtssache 65/85:	Wiegekosten bei Ankunftskontrakten	73
4.	Rechtssache 183/85:	Zollwert beschädigter Waren	74
5.	Rechtssache 357/87:	Zoll auf wiederverwendbare Umschliessungen	75
6.	Rechtssache C-219/88:	Kosten für Echtheitsbescheinigungen bei Fleisch Teil des Zollwerts	77
7.	Rechtssache C-11/89:	Verkauf zur Ausfuhr; Verbrauch des Wahlrechts bei aufeinanderfolgenden Verkäufen; Kaufkommission; Demurrage-Kosten als Beförderungskosten; Mindermengen bei Gewichtsfranchisen	79
8.	Rechtssache C-17/89:	Aufteilung der Beförderungskosten bei durchgehender Containerbeförderung	81
9.	Rechtssache C-79/89:	Zollwert von Datenträgern mit Software; Zeitpunkt des getrennten Ausweises bei Montagekosten (vor dem 1.5.1985);	82
10.	Rechtssache C-116/89:	Lizenzgebühren für Saatgut	83
11.	Rechtssache C-299/90:	Zollwertrechtliche Transaktion bei Handeln eines Einkaufskommissionärs im eigenen Namen für fremde Rechnung	84
12.	Rechtssache C-16/91:	Zollwert der Veredelungserzeugnisse und Wert der Beistellungen bei passiver Veredelung	85
13.	Rechtssache C-21/91:	Einräumung eines Zahlungsziels als Finanzierungs- vereinbarung	87
14.	Rechtssache C-59/92:	Zollwert bei Gefahrenübergang schadhafter Waren	88
15.	Rechtssache C-29/93:	Quotakosten (Legalität des Handels)	89
16.	Rechtssache C-340/93:	Quotakosten (kein getrennter Ausweis bei Fremd- Quotakosten)	90

## **ABSCHNITT B**

### **KOMMENTAR NR. 1 DES AUSSCHUSSES FÜR DEN ZOLLKODEX - FACHBEREICH ZOLLWERT - ÜBER DIE ANWENDUNG VON ARTIKEL 32(1)(b) DES ZOLLKODEX**

#### **Einleitung**

1. Die praktische Anwendung der vorgenannten Bestimmung sollte in der gesamten Gemeinschaft einheitlich sein. Dieser Kommentar des Ausschusses für den Zollwert wurde deshalb geschrieben, um einige Leitlinien für die Auslegung dieser Bestimmungen zu geben.

#### **Rechtsgrundlage**

2. Artikel 32(1)(b) Zollkodex (ZK) ist anwendbar in Fällen, in denen:
  - der Zollwert der eingeführten Waren nach Artikel 29 ZK ermittelt wird, selbst dann, wenn lediglich ein Be- oder Verarbeitungsvertrag vorliegt, und
  - der Käufer der eingeführten Waren bestimmte Gegenstände oder Leistungen (im folgenden "Beistellungen" genannt) unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen für die Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf zur Ausfuhr dieser eingeführten Waren geliefert beziehungsweise erbracht hat.
3. Diese Bestimmung ist entsprechend der Erläuternden Anmerkung zu Artikel 32 (1)(b)(ii) ZK im Anhang Nr. 23 ZK-DVO anzuwenden. Obgleich die betreffende Anmerkung sich ausdrücklich lediglich auf Artikel 32(1)(b)(ii) ZK bezieht, ist es gerechtfertigt, sie auch auf die anderen Bestimmungen von Artikel 32(1)(b) ZK analog anzuwenden.

#### **Land, aus dem die Beistellungen geliefert beziehungsweise erbracht werden**

4. Das Land, aus dem die Beistellungen geliefert beziehungsweise erbracht werden, ist bei der Entscheidung, ob bestimmte Gegenstände oder Leistungen unter den Anwendungsbereich von Artikel 32(1)(b) ZK fallen, ohne Bedeutung. Zum Beispiel ist es möglich, daß die betreffenden Gegenstände sich bereits vor ihrer Lieferung an den Hersteller körperlich in dem Land befinden, in dem die eingeführten Waren hergestellt werden. Andererseits ist es möglich, daß sie aus einem anderen Drittland oder der Gemeinschaft zu dem Hersteller befördert werden. Jedoch kann gemäß den Bestimmungen des Artikels 32(1)(b)(iv) ZK der Wert der für die Herstellung der Waren zur Verfügung gestellten Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen nicht hinzugerechnet werden, wenn die genannten Arbeiten in der Gemeinschaft ausgeführt wurden.

### **Beförderungs- und damit zusammenhängende Kosten**

5. Gemäß Absatz 2 der Anmerkung zu Artikel 32(1)(b)(ii) ZK ist der Wert einer Beistellung entweder der Preis für deren Erwerb oder die Kosten deren Herstellung, je nach Einzelfall. Bezüglich der Behandlung der Lieferungskosten der Beistellungen an den Hersteller der eingeführten Waren gibt es keine speziellen Vorschriften. Die folgenden Kosten sind als Lieferungskosten der Beistellungen anzusehen:
- Beförderungs- und Versicherungskosten;
  - Lade-, Entlade- und Behandlungskosten.
6. Folglich sind bei der Ermittlung eines Wertes nach Artikel 32(1)(b) ZK die Lieferungskosten der Beistellungen bis zum Hersteller der eingeführten Waren dem Preis für den Erwerb, beziehungsweise den Kosten für die Herstellung dieser Beistellungen nicht hinzuzufügen. Sie sind jedoch Teil dieses Wertes, soweit sie im Falle des Erwerbs im Preis inbegriffen sind.

**Beispiel 1:** Firma A mit Sitz in der Gemeinschaft gibt bei Firma B mit Sitz in einem Drittland X die Herstellung von Hemden in Auftrag. A liefert B kostenlos die Stoffe und die Knöpfe, aus denen die Hemden hergestellt werden sollen. A kauft die Stoffe von Firma C mit Sitz im Drittland Y zu der Lieferbedingung "CIF Entladehafen" in Land X. A stellt die Knöpfe in seinem eigenen Werk im Drittland Z her. Sowohl die Stoffe als auch die Knöpfe stellen Beistellungen im Sinne von Artikel 32(1)(b) ZK dar. Der Wert der Stoffe im Sinne dieser Bestimmung ist der CIF-Preis Entladehafen. Der Wert der Knöpfe sind lediglich deren Herstellungskosten; er umfaßt keine Lieferungskosten.

### **In den Zollwert einzubeziehender Betrag**

7. Gemäß Artikel 32(1)(b) ZK wird der in den Zollwert der eingeführten Waren einzubeziehende Wert der Beistellung durch zwei Faktoren beeinflusst:
- die Notwendigkeit einer entsprechenden Aufteilung,
  - den Umfang, in dem dieser Wert nicht im Preis der eingeführten Waren enthalten ist.
8. Leitlinien über eine entsprechende Aufteilung befinden sich in den Absätzen 1, 3 und 4 der Anmerkung zu Artikel 32(1)(b)(ii) ZK.

9. Der Lieferungsvertrag für die eingeführten Waren und die entsprechende Rechnung enthalten möglicherweise einen Hinweis auf den Umfang, in dem der Wert einer Beistellung nicht im Preis für die eingeführten Waren enthalten ist. Der nicht in diesem Preis enthaltene Teil des Wertes muß der Zollstelle normalerweise auf der DV 1 angemeldet werden und ist Bestandteil des Zollwertes. Um diesen Teil des Wertes ermitteln zu können, muß man auch den gesamten Wert einer Beistellung kennen und gemäß Absatz 3 der obengenannten Anmerkung wissen, wie dieser Wert aufgeteilt wurde.

**Beispiel 2:** Firma A mit Sitz in der Gemeinschaft führt Hemden ein, die von Firma B mit Sitz im Drittland X aus A's Materialien nach dessen Auftrag hergestellt wurden. Der Vertrag weist aus, daß die Materialien von A an B zu 40 % der Kosten des A geliefert wurden. Die Rechnung von B an A weist einen Betrag aus für die Herstellung und die Lieferung von Hemden. Man kann davon ausgehen, daß die 40% der Kosten für die Materialien Teil des von B an A in Rechnung gestellten Betrages sind. Der Wert der Materialien nach Artikel 32(1)(b) ZK sind deren gesamte Kosten. Der nicht in dem Preis für die eingeführten Waren enthaltene Teil dieses Wertes beträgt 60 % der gesamten Kosten der Beistellungen. Demnach ist der letztgenannte Betrag der noch in den Zollwert der Hemden einzubeziehende Betrag für den Wert der Beistellungen.

**Beispiel 3:** Die obengenannte Firma A gibt bei der obengenannten Firma B die Herstellung von Jacken in Auftrag. B stellt die für die Jacken erforderlichen Materialien selbst her. A kauft jedoch die Schnittmuster für die Jacken von einem Planungsbüro im Drittland Z und stellt sie B unentgeltlich zur Verfügung. Die Rechnung von B an A weist einen Betrag aus für die "Herstellung und die Lieferung von Jacken". Der Wert der Schnittmuster wurde in keiner Weise im Preis der eingeführten Waren berücksichtigt. Demnach ist der gemäß Artikel 32(1)(b) ZK in den Zollwert der Jacken einzubeziehende Wert der Beistellung der gesamte Preis der Schnittmuster.

Anmerkung :

Siehe auch Rechtssache Nr. C-116/89 des Europäischen Gerichtshofes.

**KOMMENTAR NR. 2 DES AUSSCHUSSES FÜR DEN ZOLLKODEX -  
FACHBEREICH ZOLLWERT - ZU ARTIKEL 167 ZK-DVO ÜBER DIE  
ZOLLWERTRECHTLICHE BEHANDLUNG VON DATENTRÄGERN, DIE  
DATEN ODER PROGRAMMBEFEHLE ENTHALTEN, DIE ZUR BENUTZUNG IN  
DATENVERARBEITUNGSANLAGEN BESTIMMT SIND**

1. Die praktische Anwendung der obengenannten Vorschrift sollte in der Gemeinschaft einheitlich sein. Dieser Kommentar des Ausschusses für den Zollkodex -Fachbereich Zollwert- soll einige Leitlinien für die Auslegung dieser Vorschrift geben.
2. Die nachstehenden Ausführungen definieren den Anwendungsbereich einiger in Artikel 167 ZK-DVO vorgefundener Begriffe und geben hierzu erläuternde Beispiele.
3. Der Begriff "Datenträger" umfaßt alle Arten von Trägermitteln, auf denen Daten oder Programmbefehle in einer für Datenverarbeitungsanlagen benutzbaren Form aufgezeichnet sind.

Er schließt insbesondere Trägermittel, wie z. B. Magnetbänder, Magnetplatten (einschließlich Platten für optische Ablesesysteme mittels Laserstrahl) und Disketten ein.

Er umfaßt keine integrierten Schaltungen, Halbleiter oder ähnliche Bauelemente, wie z. B. Kassetten für Videospiele, die solche Schaltkreise oder Bauelemente enthalten.

Waren, die integrierte Schaltungen, Halbleiter oder ähnliche Bauelemente enthalten können, sind zum Beispiel Personalcomputer, elektronische Rechner, Fernsehgeräte, Videokassettenrekorder, Haushaltsgeräte und Geräte der Telekommunikation.

4. Der Begriff "Datenverarbeitungsanlagen" umfaßt jede Art von Maschinen oder Anlagen, in denen Daten verarbeitet werden können. Er schließt nicht nur Maschinen ein, deren einzige Funktion oder Hauptfunktion die Datenverarbeitung ist, sondern auch solche Anlagen, die in Maschinen mit anderer Funktion eingebaut oder an solche Maschinen angeschlossen sind und mit ihnen zusammenarbeiten, wie z. B. die in Steuerschränke eingebauten automatischen Datenverarbeitungsanlagen.

5. Der Begriff "Daten oder Programmbefehle" umfaßt jede Wiedergabe von Fakten, Begriffen oder Kontrollen, die in maschinenlesbarer Sprache geschrieben oder gespeichert sind, und die geeignet sind, durch Datenverarbeitungsanlagen übermittelt, ausgewertet, verarbeitet oder behandelt zu werden. Insbesondere schließt er Datenverarbeitungsprogramme (z. B. System- und Anwendungsprogramme) und technische Berichte, Handels- und Geschäftsberichte, Graphiken und Statistiken ein.
  
6. Der Begriff "Tonaufzeichnungen, kinematographische Bildaufzeichnungen oder Videoaufzeichnungen" umfaßt Kassetten, Magnetbänder, Magnetplatten, Filme und ähnliche Aufzeichnungsträger, auf denen Töne und/oder Bilder aufgezeichnet sind, mit Ausnahme von solchen Trägermitteln, auf denen Datenverarbeitungsprogramme gespeichert sind. Er schließt Aufzeichnungen von Musik, Sprache, kinematographischen Bildfolgen und von fotografischen unbewegten oder bewegten Bildern ein.

**KOMMENTAR NR. 3 DES AUSSCHUSSES FÜR DEN ZOLLKODEX -  
FACHBEREICH ZOLLWERT - ÜBER DIE AUSWIRKUNG VON  
LIZENZGEBÜHREN AUF DEN ZOLLWERT**

**Einleitung**

1. Die praktische Anwendung der im Gemeinschaftsrecht festgelegten Grundsätze über die Einbeziehung von als Lizenzgebühren gezahlten Beträgen in den Zollwert eingeführter Waren sollte in der gesamten Gemeinschaft einheitlich sein. Dieser Kommentar des Ausschusses für den Zollwert soll hierzu einige allgemeine Leitlinien geben.
2. Die gesetzlichen Vorschriften der Gemeinschaft über die Auswirkung von Lizenzgebühren auf den Zollwert sind:
  - ZK:
    - Artikel 32 Absätze 1 c), 2 und 5.
  - ZK-DVO:
    - Artikel 157 bis 162
    - Anhang 23: Erläuternde Anmerkungen zu Artikel 32 Absätze 1 c) und 2
3. Der Begriff "Lizenzgebühren" gemäß Artikel 32 Absatz 1 c) ZK ist definiert in den Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 32 Absatz 1 c) ZK und in Artikel 157 Absatz 1 ZK-DVO.

Eine umfassendere Definition enthält das OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens (1977) in Artikel 12 Absatz 2, wonach es sich handelt um:

"Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht aus Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung\* gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden."

---

\* Gemeinhin als "Know-how" bezeichnet

4. Üblicherweise werden Lizenzgebühren in Form regelmäßiger Teilzahlungen entrichtet (z. B. monatlich, vierteljährlich, jährlich). Manchmal erfolgt die Zahlung auch in Form einer einmaligen Pauschalsumme oder einer anfänglichen Pauschalsumme (gewöhnlich als "fee for disclosure" - "Gebühr für die Offenlegung" - bezeichnet), der dann regelmäßige Teilzahlungen folgen. Diese Zahlungen werden normalerweise als ein Prozentsatz der Erlöse aus dem Verkauf der lizenzierten Erzeugnisse berechnet.
5. Eine Definition von "Know-how" ist in Nr. 12 des OECD-Kommentars zu Artikel 12 des vorgenannten Musterabkommens wiedergegeben als:

"die Gesamtheit des Außenstehenden nicht zugänglich gemachten technischen Wissens, das nicht unbedingt patentfähig zu sein braucht und das zur gewerblichen Nachahmung eines Erzeugnisses oder eines Verfahrens unter denselben Bedingungen notwendig ist; da "Know-how" auf Erfahrungen beruht, stellt es das dar, was ein Hersteller allein aus der Untersuchung eines Produktes oder der Kenntnis des Standes der Technik nicht wissen kann."

#### **Rechte und Know-how**

6. Handelsvereinbarungen, die die Zahlung von Lizenzgebühren vorsehen, sind fast immer Gegenstand förmlicher schriftlicher "Lizenzverträge", die in der Regel das lizenzierte Erzeugnis, die Art der übertragenen Rechte und des gelieferten Know-how, die Pflichten des Lizenzgebers und des Lizenznehmers sowie die Berechnungsmethoden und Form der Zahlung der Lizenzgebühren im einzelnen angeben.
7. In den meisten Fällen gibt die Prüfung des Lizenzvertrages hinreichenden Aufschluß über die Bedeutung der Lizenzgebühr für den Zollwert der eingeführten Waren. Es kann jedoch auch notwendig sein, die Bedingungen des Kaufvertrages und die etwaige Relation zwischen diesem und dem Lizenzvertrag zu berücksichtigen.
8. Die Notwendigkeit, die Auswirkungen der Lizenzgebührenezahlungen auf den Zollwert zu prüfen, ist offensichtlich, wenn die eingeführten Waren selbst Gegenstand des Lizenzvertrages sind (d. h. sie sind das lizenzierte Erzeugnis). Die Notwendigkeit einer Prüfung besteht jedoch auch dann, wenn die eingeführten Waren Bestandteile oder Zubehör des lizenzierten Erzeugnisses sind oder wenn mit den eingeführten Waren (z. B. speziellen Produktionsmaschinen oder Industrieanlagen) lizenzierte Erzeugnisse hergestellt oder bearbeitet werden.

9. Das im Rahmen eines Lizenzvertrages zur Verfügung gestellte Know-how umfaßt oft die Bereitstellung von Entwürfen, Rezepten, Formeln und Anleitungen für den Gebrauch des lizenzierten Erzeugnisses. Betrifft dieses Know-how die eingeführten Waren, so muß die Einbeziehung der dafür entrichteten Lizenzgebühren in den Zollwert in Betracht gezogen werden. Einige Lizenzverträge (z. B. im Bereich des "franchising") umfassen jedoch auch die Erbringung von Dienstleistungen, wie z. B. die Ausbildung des Personals des Lizenznehmers in der Herstellung des lizenzierten Erzeugnisses oder in der Benutzung von Maschinen/Anlagen. Auch kann technische Hilfe in den Bereichen Management, Verwaltung, Vermarktung, Buchführung, usw. gewährt werden. In solchen Fällen kommen Lizenzgebühreneinzahlungen für diese Dienstleistungen nicht für eine Einbeziehung in den Zollwert in Betracht.
10. In vielen Fällen wird die Prüfung der Lizenzverträge und der Kaufverträge ergeben, daß nur ein Teil der Lizenzgebühr für eine Einbeziehung in den Zollwert in Betracht kommt. Sind die im Rahmen eines Lizenzvertrages übertragenen Vorteile zusammengesetzt aus solchen Elementen, für die eine Einbeziehung in den Zollwert in Betracht kommt, und aus solchen, bei denen dies eigentlich nicht der Fall ist, von denen der Lizenznehmer jedoch keinen Gebrauch macht, so kann es trotzdem angebracht sein, die Einbeziehung der vollen Lizenzgebühr in den Zollwert vorzusehen.

#### **Lizenzgebühren für die zu bewertenden Waren**

11. Für die Feststellung, ob sich eine Lizenzgebühr auf die zu bewertenden Waren bezieht, ist nicht in erster Linie entscheidend, wie die Lizenzgebühr berechnet wird, sondern warum sie gezahlt wird, d.h. was der Lizenznehmer tatsächlich als Gegenleistung für die Zahlung erhält (vgl. hierzu Artikel 161 ZK-DVO). So kann sich bei der Einfuhr von Bestandteilen oder Zubehör einer lizenzierten Ware oder bei der Einfuhr von Produktionsmaschinen oder -anlagen eine Lizenzgebühr, die auf dem Verkaufserlös des lizenzierten Erzeugnisses basiert, ganz, teilweise oder gar nicht auf die eingeführten Waren beziehen.

#### **Lizenzgebühren, die als Bedingung des Kaufgeschäftes für die zu bewertenden Waren gezahlt werden**

12. Hierbei ist zu klären, ob der Verkäufer bereit wäre, die Waren ohne Zahlung einer Lizenzgebühr zu verkaufen. Die Bedingung kann ausdrücklich vereinbart oder stillschweigend angenommen sein. In den meisten Fällen wird im Lizenzvertrag festgelegt sein, ob der Verkauf der eingeführten Waren von der Zahlung einer Lizenzgebühr abhängig ist. Es ist jedoch nicht unbedingt erforderlich, daß dies ausdrücklich niedergelegt ist.

13. Werden Waren bei einer Person gekauft und Lizenzgebühren an eine andere Person gezahlt, so kann die Zahlung unter bestimmten Voraussetzungen dennoch als eine Bedingung des Kaufgeschäftes angesehen werden (siehe Artikel 160 ZK-DVO). Dabei kann der Verkäufer, oder eine mit diesem verbundene Person vom Käufer eine solche Zahlung verlangen, z. B. wenn in einem multinationalen Konzern die Waren von einem Konzernmitglied gekauft werden und die Lizenzgebühr an ein anderes Mitglied desselben Konzerns gezahlt werden soll. Gleiches gilt, wenn der Verkäufer Lizenznehmer des Empfängers der Lizenzgebühr ist und letzterer die Verkaufsbedingungen bestimmt.

**Berechnung der Beträge, die als Lizenzgebühr dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzuzurechnen sind (Artikel 32 Absatz 2 ZK und Erläuternde Anmerkungen dazu)**

14. In der Regel werden die Lizenzgebühren erst nach der Einfuhr der zu bewertenden Waren berechnet. In diesen Fällen ist entweder die endgültige Festsetzung des Zollwerts gemäß Artikel 257(3) ZK-DVO aufzuschieben oder ein pauschaler Berichtigungssatz anzuwenden, der auf der Grundlage der Ergebnisse während eines repräsentativen Zeitraums ermittelt worden ist und der regelmäßig angepaßt wird. Dies kann zwischen dem Einführer und der Zollbehörde vereinbart werden.
15. Wenn nur ein Teil der gezahlten Lizenzgebühr für die Einbeziehung in den Zollwert in Betracht kommt, ist die Rücksprache zwischen Einführer und Zollbehörden besonders geboten.
16. Die Grundlagen für die Aufteilung der gesamten Gebühr in einzubeziehende und nicht einzubeziehende Beträge sind manchmal in dem Lizenzvertrag selbst zu finden, wenn z. B. bei einer 7 %-igen Gesamtlizenzgebühr 3 % auf Patentrechte, 2 % auf Vermarktungs-Know-how und 2 % auf die Benutzung eines Warenzeichens entfallen. Meistens ist der Schlüssel für die Aufteilung jedoch nicht zu finden. Die jeweiligen Werte für die Rechte und das Know-how können manchmal dadurch ermittelt werden, daß der Umfang des übertragenen oder genutzten Know-hows festgestellt und der darauf entfallende Betrag von der insgesamt gezahlten oder zu zahlenden Lizenzgebühr abgezogen wird.

17. Auf gemeinsames Ersuchen des Einführers und des Zolls ist der Lizenzgeber selbst auch oft bereit, eine angemessene Aufteilung auf der Grundlage seiner eigenen Berechnungen anzugeben.
18. Die Einsichtnahme in den Schriftwechsel zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer, in Geschäftsvermerke über Verhandlungen, die dem Lizenzvertrag vorausgingen, oder Gespräche mit einem der Verhandlungspartner des Lizenzvertrages liefern außerdem oft die Grundlage für eine Aufteilung, wenn diese auf den ersten Blick nicht möglich erscheint.

#### **Ausnahmen**

19. Gemäß Artikel 32 Absatz 5 ZK dürfen Lizenzgebühren dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis nicht hinzugerechnet werden, wenn es sich handelt um:
  - a) Zahlungen für das Recht auf Vervielfältigung der eingeführten Waren in der Gemeinschaft; oder
  - b) Zahlungen für das Recht auf Vertrieb oder Wiederverkauf der eingeführten Waren, wenn diese Zahlungen keine Bedingung für den Verkauf der eingeführten Waren zur Ausfuhr in die Gemeinschaft darstellen.

#### **Nichtanwendung von Artikel 32 Absatz 1 d) ZK**

20. Die Vorschriften in Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a) bis e) ZK über Zuschläge zu dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis für die eingeführten Waren haben jeweils ihren eigenen Anwendungsbereich. Deshalb sind Zahlungen, die unter die Definition der Lizenzgebühren fallen, nur unter Berücksichtigung von Buchstabe c) zu prüfen; sind die dort geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt, kommen solche Zahlungen nicht für die Einbeziehung in den Zollwert nach Buchstabe d) des Artikels 32 Absatz 1 ZK in Betracht.

#### **Anmerkung :**

Siehe auch die Gutachten des Technischen Ausschusses für den Zollwert der WZO Nr. 4.1 bis 4.13 und die Fallstudien Nr. 8.1 und 8.2 der WZO bezüglich "der Anwendung des Artikel 8.1 des Übereinkommens" und die Rechtssache Nr.. C-116/89 des Europäischen Gerichtshofes.

**KOMMENTAR NR. 4 DES AUSSCHUSSES FÜR DEN ZOLLKODEX -  
FACHBEREICH ZOLLWERT - ÜBER DIE ANWENDUNG DER  
BESTIMMUNGEN ZU DEN BEI DER BESTIMMUNG DES ZOLLWERTES  
ANZUWENDENDEN UMRÉCHNUNGSKURSEN**

1. Die Vorschriften über die bei der Bestimmung des Zollwertes eingeführter Waren anzuwendenden Umrechnungskurse sind in den Artikeln 168 bis 172 ZK-DVO niedergelegt. Sie entsprechen den in Artikel 35 ZK vorgesehenen grundlegenden Prinzipien, daß die anzuwendenden Wechselkurse:
  - dem jeweiligen tatsächlichen Kurswert dieser Währungen in Handelsgeschäften entsprechen;
  - im Einfuhrland veröffentlicht werden; und
  - während eines festgelegten Zeitraums anwendbar sind.
2. Ein Wesensmerkmal der Bestimmungen ist, daß die für die Bestimmung des Zollwertes angewandten Wechselkurse monatlich festgesetzt werden und sie, sofern sie von keinen größeren Schwankungen auf dem Devisenmarkt betroffen sind (siehe Artikel 171 Absatz 1 ZK-DVO), für einen Monat unverändert bleiben und daß eine besondere Bestimmung für Wechselkurse bei periodischen Zollanmeldungen besteht (siehe Artikel 172 ZK-DVO).
3. Insoweit die Umrechnungskurse bis zu vierzehn Tagen, bevor sie zur Anwendung gelangen, festgestellt werden und sie normalerweise unverändert für einen Monat anwendbar sind, erleichtern die Vorschriften den Gebrauch von vereinfachten Anmeldeverfahren.

Die Bestimmungen der Artikel 168 bis 172 werden nachstehend kommentiert.

**Artikel 168**

Artikel 168 definiert bestimmte Begriffe, die in der Verordnung benutzt werden.

**Buchstabe a)**

Der Ausdruck "notierter Kurs" bezieht sich normalerweise auf den auf dem repräsentativsten Devisenmarkt oder den repräsentativsten Devisenmärkten notierten Briefkurs. Jedoch kann die unter dem zweiten Bindestrich erscheinende Alternative eines anderen Kurses als dem Briefkurs vom betreffenden Mitgliedstaat als der anzuwendende Kurs festgelegt werden. Wenn an einem einzigen Tag zu verschiedenen Zeitpunkten mehrere Umrechnungskurse notiert werden, so ist der letzte entsprechend notierte Kurs, der in der nach Artikel 168 Buchstabe b) festgelegten Art und Weise veröffentlicht worden ist, für die Zollwertermittlung heranzuziehen.

**Buchstabe b)**

Zum Zwecke der Artikel 168 und 172 ist es notwendig, die Informationen über den "notierten Kurs" allen Personen, die diesen kennen müssen, zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedstaaten wählen dabei die Mittel aus, die den Gegebenheiten, dies zu erreichen, am besten entsprechen. Diese ausgesuchten Mittel könnten zum Beispiel sein: Ein Staatsanzeiger oder andere offizielle Mitteilungen, Wirtschaftsblätter, sonstige Zeitungen oder mangels besser geeigneter Mittel, Bekanntmachungen, die in den Zollämtern angebracht werden. Diese Informationen können ebenfalls durch "Bildschirmtext" verfügbar gehalten werden oder auch durch eine Kombination von allen vorgenannten Mitteln.

**Buchstabe c)**

Der Ausdruck "Währung" umfaßt nicht nur nationale Währungen sondern ebenfalls Verrechnungseinheiten, die bei der Erstellung von Handelsrechnungen benutzt werden können, wie z. B. ECU und Sonderziehungsrechte.

**Artikel 169****Absätze 1 und 2**

Die am vorletzten Mittwoch eines Kalendermonats auf dem Devisenmarkt notierten Kurse werden zu den Kursen, die während des folgenden Kalendermonats anzuwenden sind. Diese Kurse müssen entweder am Tag, an dem sie notiert wurden, oder am darauffolgenden Tag veröffentlicht werden (ist dies nicht der Fall, so sind die Bestimmungen von Artikel 169 Absatz 3 anwendbar - siehe unten). Es wird darauf hingewiesen, daß sie durch andere, ab dem folgenden Mittwoch oder ab einem folgenden Mittwoch anwendbare Kurse möglicherweise ersetzt werden können, sofern die Bestimmungen des Artikels 171 Absatz 1 und 2 einschlägig sind (siehe unten).

Absatz 3

Diese Vorschrift betrifft den Fall, daß an einem vorletzten Mittwoch eines Kalendermonats kein Umrechnungskurs notiert wird (sei es für alle oder nur für bestimmte Währungen) oder daß Wechselkurse, die an einem vorletzten Mittwoch eines Kalendermonats Gegenstand einer Notierung sind, nicht an diesem oder dem folgenden Tag veröffentlicht werden.

Das Ausbleiben einer Notierung kann sich beispielsweise ergeben aus Gründen wie Schließung der Devisenmärkte an einem öffentlichen Feiertag oder Aussetzung der Geschäfte bis zu einer offiziellen Währungsanpassung. Eine Aussetzung könnte sich z. B. ergeben, wenn die Regierung eines Drittlandes beabsichtigt, ihre Währung anzupassen, und dazu die weltweite Aussetzung der Geschäfte für einen bestimmten Zeitraum beantragt.

Das Fehlen einer Veröffentlichung könnte sich beispielsweise aus folgenden Gründen ergeben: Der übliche Tag der Veröffentlichung ist ein öffentlicher Feiertag, Ausfall öffentlicher Einrichtungen (z. B. Stromausfall) oder Arbeitsniederlegung mit Auswirkung auf die Veröffentlichung selbst oder deren Verteilung.

Wenn die in Artikel 169 Absatz 3 vorgesehenen Umstände eintreten, so sollte der letzte notierte Kurs, der innerhalb der vorangegangenen vierzehn Tage veröffentlicht wurde, ermittelt werden. Ein solches Anwendungsbeispiel würde sich ergeben, wenn die Devisenmärkte an einem Mittwoch geschlossen sind, und demzufolge Umrechnungskurse an diesem Tage nicht notiert werden. Wenn zum Beispiel der 24. Dezember ein Mittwoch ist und die Devisenmärkte vom Samstag dem 20. Dezember bis einschließlich Donnerstag dem 1. Januar geschlossen sind, so sind die am Freitag dem 19. Dezember notierten Kurse ab 1. Januar gemäß Artikel 169 ZK-DVO anzuwenden.

**Artikel 170**

Diese Vorschrift betrifft die Fälle, in denen bestimmte Währungen selten oder nie in einem Mitgliedstaat notiert werden, weil sie auf den Devisenmärkten wenig nachgefragt werden; oder die Fälle, in denen für Währungen, die normalerweise notiert werden, wegen besonderer Umstände während der vorausgehenden vierzehn Tage kein notierter Kurs veröffentlicht worden ist.

In den vorangehenden Fällen bestimmt ein Mitgliedstaat die anzuwendenden Kurse, entsprechend der ihm am geeignetsten erscheinenden verfügbaren Mittel. Die Zollverwaltung könnte zum Beispiel Auskünfte von der Zentralbank des Mitgliedstaates einholen oder eine Veröffentlichung eines anderen Mitgliedstaates zu Rate ziehen.

**Artikel 171**

Ziel dieser Vorschrift ist es sicherzustellen, daß die für die Bestimmung des Zollwertes benutzten Kurse in vernünftigen Grenzen (5 % nach oben oder unten) der gerade auf den Devisenmärkten notierten Kursen bleiben. Demzufolge bestimmt dieser Artikel, daß dies unter Heranziehung der am letzten Mittwoch vor dem Anwendungszeitraum und anhand der mittwochs während des Anwendungszeitraumes notierten Kurse überprüft werden soll. Zu diesem Zweck ist es notwendig, je nach Fall die oberen und unteren 5 %igen Grenzwerte für die festgestellten oder angewandten Kurse zu errechnen (siehe unten). Wenn die Grenzwerte nicht überschritten werden, so werden die monatlichen Kurse ohne Unterbrechung in Übereinstimmung mit Artikel 169 angewandt.

### Absatz 1

Die Überprüfung auf der Grundlage der am letzten Mittwoch vor einem Anwendungszeitraum notierten Kurse wird normalerweise Donnerstags vorgenommen, wenn die Mittwochskurse veröffentlicht sind. Die Kurse des letzten Mittwochs werden mit den Kursen verglichen, die am vorletzten Mittwoch notiert wurden und am ersten Tag des Folgemonats zur Anwendung gelangen sollen. Wenn ein am letzten Mittwoch notierter Kurs um 5 % oder mehr (nach oben oder nach unten) von jenem Kurs abweicht, so kommt dieser neue Kurs mit Wirkung vom folgenden Mittwoch zur Anwendung anstelle des am vorangegangenen Mittwoch festgestellten Kurses. Er bleibt in Kraft bis zum Ende des Anwendungsmonats, es sei denn, er wird selbst ersetzt als Ergebnis der Überprüfung auf der Grundlage des an einem beliebigen Mittwoch während des Anwendungszeitraumes notierten Kurses (Einzelheiten in Absatz 2).

### Absatz 2

Die an einem beliebigen Mittwoch während eines Anwendungszeitraumes notierten Kurse (die normalerweise Donnerstags veröffentlicht werden) werden mit den Kursen, die für diesen Zeitraum angewandt werden, verglichen. Wenn ein notierter Kurs um 5 % oder mehr (nach oben oder nach unten) von dem angewandten Kurs abweicht, so ersetzt dieser neue Kurs den angewandten Kurs mit Wirkung vom darauffolgenden Mittwoch. Er bleibt in Kraft bis zum Ende des Anwendungsmonats, wenn die 5 % Klausel im Laufe des Monats nicht erneut greift.

### Absatz 3

Diese Vorschrift betrifft den Fall, daß die Devisenmärkte an einem Mittwoch geschlossen sind, und demzufolge Umrechnungskurse an diesen Tagen nicht notiert werden. Wenn zum Beispiel der 1. Januar ein Mittwoch ist, und die Devisenmärkte an diesem Tage geschlossen sind, so sind die Überprüfungen für diesen Zeitraum am Mittwoch dem 8. Januar auf der Grundlage der am Dienstag dem 31. Dezember notierten Kurse durchzuführen.

### Artikel 172

Diese Vorschrift gestattet den Anmeldern die Anwendung eines Umrechnungskurses für einen gesamten bewilligten Zeitraum, für den sie in vereinfachten Verfahren für die Überführung von Waren in den freien Verkehr Anmeldungen abgeben.

**KOMMENTAR NR. 5 DES AUSSCHUSSES FÜR DEN ZOLLKODEX  
- FACHBEREICH ZOLLWERT -  
ZU DER BEDEUTUNG DES BEGRIFFES "GETRENNT AUSGEWIESEN" IN DEN  
BESTIMMUNGEN ÜBER DEN ZOLLWERT DER WAREN**

**Einleitung**

1. Der Zollkodex und seine Durchführungsbestimmungen enthalten Vorschriften über Elemente, die in den Zollwert der eingeführten Waren einzubeziehen oder von ihm auszuschließen sind. Damit diesbezüglich alle Einführer gleichbehandelt werden, sollte die praktische Anwendung dieser Bestimmungen in der gesamten Gemeinschaft einheitlich sein. Dieser Kommentar soll einige Leitlinien zur Bedeutung des Begriffes "getrennt ausgewiesen" geben.
2. Eine Voraussetzung, um den Ausschluß bestimmter Elemente vom Zollwert eingeführter Waren zuzulassen, ist, daß diese vom für diese Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis "getrennt ausgewiesen" sein müssen.
3. Die betreffenden Elemente sind:
  - Zölle und andere Abgaben, die aufgrund der Einfuhr ) Art. 33 ZK  
oder )  
des Verkaufs der Waren zu zahlen sind )
  - Zahlungen für den Bau, die Errichtung, die Montage, )  
die Instandhaltung oder die technische Unterstützung )  
nach der Einfuhr )  
)
  - Beförderungskosten für die Waren nach deren Ankunft )  
am Ort des Verbringens in das Zollgebiet der )  
Gemeinschaft )  
)
  - Zahlungen für das Recht zur Vervielfältigung der )  
eingeführten Waren )  
)
  - Einkaufsprovisionen )  
)
  - Zinszahlungen )  
)
  - Daten oder Programmbefehle, die auf Datenträgern ) Art. 34 ZK und  
enthalten sind Art. 167 ZK DVO  
)

Im Zusammenhang mit dem Zollagerverfahren finden entsprechende Bestimmungen Anwendung (Art. 112 ZK).

Allgemeine Leitlinien bezüglich der Behandlung dieser Elemente sind in den nachstehenden Absätzen 4 bis 7 enthalten. Darüber hinaus sind einige dieser Elemente Gegenstand näherer Erläuterungen in den nachstehenden Absätzen 8 bis 17.

### Allgemeines

4. Um die Bedingung, daß ein Element "getrennt ausgewiesen" ist, zu erfüllen, ist es nicht nur erforderlich, daß ein entsprechender Antrag in den entsprechenden Feldern der D.V. 1-Anmeldung gestellt wird, sondern auch, je nach Einzelfall, daß die Art des Elementes und dessen Geldbetrag nachgewiesen wird.
5. Der Nachweis bezüglich der Art und der Höhe des Betrages kann grundsätzlich durch jede Art von Geschäftsunterlagen, die sich auf die zu bewertenden Waren beziehen, einschließlich langfristig gültiger Dokumente, die mehr als eine Einfuhrtransaktion betreffen, (z. B. Vertrag, Rechnung für die Waren oder Rechnung für die Beförderung) geführt werden. In Ermangelung solcher Geschäftsunterlagen könnte diesem Erfordernis im Falle der Beförderungskosten auch dadurch entsprochen werden, daß der Zollwertanmelder eine Erklärung abgibt, in der er auf einen für die betreffende Beförderungsart normalerweise angewandten Frachttarif Bezug nimmt und aufzeigt, wie der Betrag ermittelt wurde. Sofern dies die Zollstelle verlangt, hat der Zollwertanmelder den betreffenden Frachttarif auch vorzulegen.

Die Zollstellen haben jedoch das Recht zu prüfen, ob es sich bei den geltend gemachten Elementen und Beträgen nicht um fiktive Elemente und Beträge handelt. Eine solche Überprüfung ist insbesondere in den Fällen angezeigt, in denen ein beantragter Abzug lediglich auf Angaben des Käufers, des Verkäufers oder des Zollwertanmelders beruht.

6. Um die Zollwertermittlung zu vereinfachen, sollte der Zollwertanmelder bereits vorab Vorkehrungen treffen, damit er die in Absatz 5 geforderten Nachweise im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Verfügung hat. Sofern die erforderlichen Nachweise im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung nicht vorliegen, können die Zollstellen dem Zollwertanmelder eine gemäß Artikel 256 ZK-DVO festgelegte Frist für die Beschaffung der betreffenden Unterlagen und deren Vorlage bei der Zollstelle einräumen. Um in den Genuß einer derartigen Erleichterung zu gelangen, muß der Zollwertanmelder normalerweise eine schriftliche Verpflichtung abgeben, die gewährte Frist einzuhalten.
7. Normalerweise müssen die in den vorstehenden Absätzen 4 bis 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sein, bevor ein Abzug bei der Ermittlung des Zollwertes erlaubt werden kann.

### **Zölle und andere Abgaben**

8. Leitlinien über die Bedeutung des Begriffes "getrennt ausgewiesen" im Zusammenhang mit Zöllen und anderen aufgrund der Einfuhr oder des Verkaufs der Waren zu zahlenden Abgaben, sind in einem Gutachten vom Technischen Ausschuß für den Zollwert der Weltzollorganisation erstellt worden. Dieses Gutachten besagt, daß Zölle und Abgaben des Einfuhrlandes nicht zum Zollwert gehören, da sie bereits ihrer Natur nach vom tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis getrennt ausweisbar sind. Diese sind in der Tat Gegenstand amtlicher Anschreibungen.
9. In diesem Zusammenhang hat der Begriff "getrennt ausgewiesen" im Ergebnis die gleiche Bedeutung wie der Begriff "getrennt ausweisbar". Der Sachverhalt, auf dem das Gutachten basiert, führt aus, daß die Zölle bzw. Abgaben nicht getrennt auf der Rechnung erscheinen. Es ist jedoch im Zusammenhang mit diesem Gutachten offensichtlich davon auszugehen, daß irgendein deutlicher Hinweis auf der Rechnung oder einem anderen Begleitdokument vorliegt, daß der gezahlte oder zu zahlende Preis diese Aufwendungen enthält.
10. Gemäß vorstehendem Absatz 4 ist der vom Zollwert auszuschließende Betrag in der D.V. 1-Anmeldung anzugeben.

### **Daten oder Programmbefehle (Software)**

11. Gemäß Artikel 34 ZK sind lediglich die Kosten oder der Wert des betreffenden Datenträgers bei der Ermittlung des Zollwertes im Zusammenhang mit der Einfuhr von Daten oder Programmbefehlen zu berücksichtigen, vorausgesetzt, daß die Kosten oder der Wert der Daten und Programmbefehle getrennt ausgewiesen sind von den Kosten oder dem Wert des Datenträgers. Diese würden daher z. B. wie folgt in der D.V.-1-Anmeldung, sofern eine solche erforderlich ist, erscheinen:
  - Kosten oder Wert der Daten oder Programmbefehle,
  - Kosten oder Wert des Datenträgers,
  - Gesamtwert der Daten oder Programmbefehle plus Datenträger.
12. In der Praxis könnten jeweils zwei der vorstehend genannten Werte die für eine getrennte Ausweisung der Kosten oder des Wertes der Daten oder Programmbefehle erforderliche Information liefern. Die Zollbehörde kann jedoch zusätzlich verlangen, daß die betreffenden Beträge auf die im vorstehenden Absatz 5 bezeichnete Art nachgewiesen werden.

### **Zinszahlungen**

13. Bezüglich des Ausschlusses der Zinszahlungen vom Zollwert legt Artikel 33 Buchstabe c) ZK die zusätzlichen Voraussetzungen neben der getrennten Ausweisung fest. Man kann davon ausgehen, daß das Dokument, das die in dieser Vorschrift genannte schriftliche Finanzierungsvereinbarung enthält, als der im vorstehenden Absatz 5 genannte Nachweis zu dem in der D.V. 1-Anmeldung geltend gemachten Betrag dient.

### **Beförderungskosten nach der Ankunft am Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft**

. (*gestrichen*)

15. Die Behandlung der innergemeinschaftlichen Beförderungskosten in einem Fall, in dem die Waren zu einem einheitlichen Preis frei Bestimmungsort berechnet werden, der dem Preis am Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft entspricht, wird speziell in Artikel 164 Buchstabe b) ZK-DVO geregelt.
16. Werden in sonstigen Fällen Waren zu einem Preis eingeführt, der die Lieferung zu einem Bestimmungsort innerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft einschließt, führen die Rechnung oder die sonstigen Geschäftsdokumente möglicherweise die Beförderungskosten innerhalb der Gemeinschaft nicht eigens auf. Der Zollwertanmelder wird in einem solchen Fall aller Voraussicht nach auf der Zollanmeldung einen Zollwert anmelden, der keine innergemeinschaftlichen Beförderungskosten enthält, und diese Kosten in der D.V. 1-Anmeldung aufführen. Dies wäre natürlich für sich allein genommen nicht ausreichend, um diese Kosten als "getrennt ausgewiesen" ansehen zu können. Der auszuschließende Betrag muß ebenfalls auf die im vorstehenden Absatz 5 aufgeführte Art nachgewiesen werden.
17. Um aufzuzeigen, wie man zu dem auszuschließenden Betrag gelangt, sind mehrere Methoden annehmbar.

Zum Beispiel:

- a) Wenn Waren mit verschiedenen Beförderungsmitteln, jedoch auf Grundlage eines einzigen Beförderungsdokumentes über den Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft hinaus befördert werden und lediglich die gesamten Kosten dieser Beförderung nachgewiesen werden, so kann der Anteil, der der Beförderung nach dem Verbringen in die Gemeinschaft zuzuordnen ist und durch Aufteilung der Kosten im Verhältnis der Beförderungsstrecken errechnet wurde, für die Anwendung von Artikel 164 Buchstabe a) ZK-DVO akzeptiert werden.

- b) Wenn die gesamten Beförderungskosten nicht bekannt sind (z. B. im Falle eines Frei-Haus-Preises), oder wenn aus anderen Gründen eine verhältnismäßige Aufteilung nicht angebracht erscheint, kann für die Anwendung von Artikel 164 Buchstabe a) zugelassen werden, vom tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis einen Betrag abzuziehen, der den tatsächlich für die Beförderung nach dem Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft entstandenen Kosten oder, in Ermangelung solcher, den üblichen Kosten für diese Beförderung entspricht. Im letztgenannten Fall ist es sachgerecht, davon auszugehen, daß die für die interne Beförderung zulässigen Abzüge nicht höher sind als die Kosten, die einem im Land des betreffenden Beförderers für die gleiche Beförderungsart normalerweise angewandten Frachttarif entsprechen. Die Abzugsbeträge dürfen nicht höher liegen als ein dem Mindestfrachttarif der Gemeinschaft entsprechender Betrag.

**KOMMENTAR NR. 6 DES AUSSCHUSSES FÜR DEN ZOLLKODEX  
- FACHBEREICH ZOLLWERT- ZU  
UNTERLAGEN UND ANGABEN, DIE DIE ZOLLBEHÖRDEN ALS NACHWEISE  
FÜR DIE ERMITTLUNG DES ZOLLWERTS VERLANGEN KÖNNEN**

**Einleitung**

1. Eine Zollwertanmeldung ist eine Erklärung, in der der Anmelder die zur Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren erforderlichen Angaben macht.
2. Wie bei anderen Anmeldungen oder Erklärungen, die beim Zoll abgegeben werden, müssen die in einer Zollwertanmeldung gemachten Angaben unter Umständen nachgewiesen werden. Einer Zollwerterklärung liegen normalerweise bestimmte Unterlagen (z. B. Rechnungen) als Nachweis einzelner Angaben bei. Sind jedoch die zum Nachweis bestimmter Angaben in einer Zollwertanmeldung notwendigen Informationen, in Form eines Dokuments oder dergleichen, unvollständig, so sind die Zollstellen befugt, den Anmelder zur Vorlage weiterer Unterlagen oder Angaben aufzufordern.
3. Die Anmeldung der Angaben über den Zollwert erfolgt auf dem Vordruck D.V. 1, dessen Muster in den Anhängen Nr. 28 und 29 der ZK-DVO beigelegt ist. Jedoch nicht immer ist für die Anmeldung der Angaben über den Zollwert ein Vordruck D.V. 1 erforderlich. Unter bestimmten Umständen können die Zollbehörden von der Anmeldung der Angaben auf dem Vordruck D.V. 1 absehen (siehe Artikel 178(3) und 179(1) ZK-DVO oder Abweichungen in der Form der Darstellung der erforderlichen Daten zulassen (siehe Artikel 180 derselben Verordnung). Die in diesem Papier enthaltenen Verweise auf Felder des Vordrucks D.V. 1 dienen daher nur als Anhaltspunkte und besagen nicht, daß ein Vordruck D.V. 1 verwendet werden muß.

**Rechtsgrundlage**

4. Das grundsätzliche Recht der Zollbehörden, neben einer Zollwertanmeldung bestimmte Unterlagen oder Angaben zu verlangen, ergibt sich aus Artikel 14 ZK. Ferner enthalten Artikel 178 ff. ZK-DVO besondere Bestimmungen hinsichtlich der Verpflichtungen des Zollwertanmelders.

**Unterlagen oder Informationen, die die Zollbehörden im Zuge der Zollwertermittlung anfordern können**

5. In Artikel 14 ZK heißt es unter anderem, daß für die Ermittlung des Zollwerts alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen sind. Es wird nicht gesagt, welche Unterlagen und Informationen als Nachweis für die Richtigkeit der einzelnen Angaben vorzulegen sind.
6. In der ZK-DVO werden einzelne Unterlagen genannt, die zur Nachprüfung einer Angabe in der Anmeldung dienen können, zum Beispiel:
  - eine Ausfertigung der Rechnung in Artikel 181 und Artikel 218(1) Buchstabe a) ZK-DVO,
  - die Beförderungspapiere und die Liste der Packstücke oder ein gleichwertiges Papier in Artikel 218(2) ZK-DVO.

Jedoch können die Zollbehörden zu dem Schluß kommen, daß die genannten Unterlagen nicht ausreichen, um die Richtigkeit oder Genauigkeit aller Angaben in der Zollwertanmeldung nachzuprüfen.

7. Die Zollbehörden können bisweilen die Vorlage bestimmter nachstehend aufgeführter Unterlagen verlangen (Aufzählung unvollständig), und zwar je nach den Umständen der Transaktion bzw. wenn Zweifel an der Richtigkeit einzelner oder mehrerer Einzelangaben in der Anmeldung bestehen.
  - a) eine Rechnung über die Waren, soweit vorhanden (Feld 4 des Vordrucks D.V. 1)

Nach Artikel 181 ZK-DVO muß der Anmelder der Zollstelle eine Ausfertigung der der Zollwertanmeldung zugrunde liegenden Rechnung über die eingeführten Waren vorlegen. Natürlich kann eine Rechnung nur vorgelegt werden, wenn die Waren, deren Zollwert zu ermitteln ist, verkauft worden sind.

Es gibt jedoch Fälle, in denen Waren verkauft worden sind, ohne daß eine Rechnung ausgestellt wurde. In diesen Fällen hat der Einführer Papiere, die als der Rechnung gleichwertig angesehen werden können, vorzulegen. Eine Rechnung kann nicht nur zur Ermittlung des in Artikel 29 ZK genannten Preises, sondern auch zur Nachprüfung anderer Angaben gebraucht bzw. verlangt werden, zum Beispiel:

- des Preises, zu dem die Waren in der Gemeinschaft weiterverkauft werden, im Hinblick auf die Ermittlung des Zollwerts gemäß Artikel 30(2) Buchstabe c) ZK (deduktive Methode);
- der Kosten für Gegenstände oder Leistungen im Sinne von Feld 14 des Vordrucks D.V. 1.

- b) eine Ausfertigung des Vertrags (Feld 5 des Vordrucks D.V. 1) kann als Nachweis verschiedener Aspekte der Rechnung gebraucht bzw. verlangt werden, z. B.):
- bestehender Einschränkungen, Bedingungen oder Leistungen (Feld 8 des Vordrucks D.V. 1)
  - etwaiger Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer, die den Zollwert der Waren beeinflussen (Feld 9(b) und Feld 16 des Vordrucks D.V. 1)
  - der in Feld 20 des Vordrucks D.V. 1 genannten Zahlungen (Vorgänge nach der Einfuhr)
  - der Währung, in der der Preis ausgedrückt ist (Artikel 35 ZK)
  - Verträge und sonstige Unterlagen über Vervielfältigungsrechte für die eingeführten Waren (Artikel 33 Buchstabe d ZK).
- c) eine Ausfertigung des Lizenzvertrages, um festzustellen, ob Lizenzgebühren (Feld 9(a) des Vordrucks D.V. 1) in den Zollwert einzubeziehen sind und wenn ja, in welcher Höhe (Feld 15 des Vordrucks D.V. 1);
- d) eine Ausfertigung des Maklervertrages im Hinblick auf die Hinzurechnung von Provisionen und Maklerlöhnen (Feld 13(a) und (b) des Vordrucks D.V. 1) oder auf den Ausschluß einer Einkaufsprovision;
- e) Beförderungs- und Versicherungspapiere zwecks Ermittlung unter anderem
- der Lieferbedingungen (Feld 3 des Vordrucks D.V. 1)
  - der Lieferungskosten bis zum Ort des Verbringens (Feld 7) und
  - der Beförderungskosten nach Ankunft am Ort des Verbringens (Feld 19).
- f) Buchungsunterlagen, insbesondere des Einführers oder Käufers, z. B. um festzustellen,
- welche Beträge tatsächlich an den Ausführer oder Verkäufer gezahlt wurden, oder
  - um Informationen über Provisionen, Gewinn und Gemeinkosten bei Anwendung der deduktiven Methode oder des errechneten Wertes (Artikel 30 Buchstabe d ZK) zu erhalten.
- g) Frachttarife, um in einigen Fällen die gemäß folgender Bestimmungen zugrunde zu legenden Beförderungskosten festzustellen:
- Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e) ZK

- Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe a)(ii) und Artikel 164 ZK-DVO

h) weitere Unterlagen, z. B.:

- über die Besitzverhältnisse der an dem Geschäft beteiligten Firmen, um festzustellen, ob eine Verbindung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer besteht (Artikel 143 ZK-DVO)
- die Rechnung und der Kaufvertrag oder der Vertrag über den Erwerb oder die Übertragung von Quoten
- die Rechnung über Zahlungen für Echtheitsbescheinigungen
- Verträge über Werbung, Vermarktung und andere Geschäfte nach der Einfuhr
- Belege, denen die Höhe der berechneten Zinsen zu entnehmen ist
- Verträge oder sonstige Unterlagen über Urheberrechte.

**Aufmachung der Unterlagen**

8. Unterlagen sind Belege, deren Aufmachung unterschiedlich sein kann, da ihr Hauptzweck darin besteht, Waren und Warentransaktionen festzuhalten. Folglich sollten die Zollbehörden bereit sein, Unterlagen ungeachtet ihrer Aufmachung anzunehmen, sofern
  - a) die Echtheit des betreffenden Papiers nicht in Frage steht und
  - b) die in dem Papier enthaltenen Informationen geeignet sind, in der Anmeldung gemachte oder verlangte Angaben zu bestätigen.
  
9. Ein Beispiel für ein Papier, das eine andere Aufmachung hat, ist ein Papier, in dem der Käufer die bezogenen Waren und den dafür gezahlten Preis angibt. Der Käufer und der Verkäufer haben vorher vertraglich vereinbart, daß die betreffenden Dokumente zu diesem Zweck akzeptiert werden können. Die Angaben in diesem Papier entsprechen denen, die normalerweise auf einer Rechnung stehen. Die Tatsache, daß der Käufer und nicht der Verkäufer das Papier ausfertigt, bedeutet nicht, daß es unter Hinweis auf Artikel 181 ZK-DVO abgelehnt werden muß. Die Zollstelle kann dieses Papier zur Ermittlung des Zollwerts der eingeführten Waren und unter Berücksichtigung folgender Faktoren annehmen:
  - a) der Möglichkeit zur Überprüfung der darin enthaltenen Informationen,
  - b) der Vertrauenswürdigkeit des Käufers, und
  - c) der bekannten Einzelheiten des Verkaufsvertrages.

10. Die Aufmachung eines Papiers kann auch je nachdem, wie es übermittelt wird, variieren. Die Verwendung moderner Techniken führt zu neuartigen Dokumenten, z. B. Telefaxkopien oder Computerausdrucken. Auch in diesen Fällen können die Zollstellen solche Unterlagen oder andere Formen von Belegen unter den in Randnummer 8 genannten Voraussetzungen annehmen.

Grundsätzlich ist es so, daß eine Rechnung für Zollzwecke

- a) nicht unterschrieben zu sein braucht und nicht das Original sein muß
- b) als "Nur für Zollzwecke" oder "Proforma-Rechnung" (oder ähnlich) bezeichnet werden kann. Solche Unterlagen sind in bestimmten Fällen für Waren (Geschenke, Muster) zulässig, die nicht Gegenstand eines Kaufgeschäfts sind. Für Waren jedoch, die verkauft worden sind, gelten solche Rechnungen als vorläufig und sollten später durch eine endgültige Rechnung ersetzt werden;
- c) übersetzt werden sollte, wenn die Zollstelle dies verlangt.

#### **Für die Vorlage von Unterlagen und Informationen verantwortliche Personen**

11. Nach Artikel 14 ZK stellen "alle Personen oder Unternehmen, die mit den betreffenden Einfuhren unmittelbar oder mittelbar in Beziehung stehen, .... den Zollbehörden alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung".

Zusätzlich zu den Artikeln 178 bis 181a ZK-DVO gilt Artikel 64 ZK, demzufolge die Zollanmeldung von "jeder Person abgegeben werden kann, die in der Lage ist, eine Ware .... zu gestellen oder gestellen zu lassen und alle Unterlagen vorzulegen, deren Vorlage in den Bestimmungen vorgesehen ist ....".

Gemäß Artikel 178 ZK-DVO hat die Person, die die Zollwertanmeldung abgibt, folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz im Zollgebiet der Gemeinschaft haben und
- alle Tatsachen über die in der Anmeldung zu bestätigenden Umstände zur Verfügung haben.

Ist dies der Fall, so hat der Zollwertanmelder

- a) der betreffenden Zollverwaltung jede andere Information vorzulegen oder zugehen zu lassen, die zur Ermittlung des Zollwerts nach einer der Ersatzmethoden verlangt wird (Artikel 178(3) ZKDVO);
  - b) alle zusätzlichen Informationen oder Unterlagen vorzulegen (Artikel 178(4) ZKDVO) und
  - c) eine oder zwei Ausfertigungen der Rechnung vorzulegen (Artikel 181 ZKDVO).
12. Dies hindert die Zollbehörden nicht daran, eine Unterlage von einer anderen Person als dem Zollwertanmelder zu verlangen, z. B. wenn ein Abzug für eine Einkaufsprovision beantragt wird und die Zollstelle zu dem Schluß kommt, daß die vom Hersteller der eingeführten Waren ausgestellte Rechnung zur Ermittlung der Höhe dieser Provision erforderlich ist. In diesem Fall kann die Zollstelle von einer anderen Person als dem Anmelder (Hersteller oder Vermittler) verlangen, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

#### **Vertrauliche Unterlagen und Angaben, die den Zollbehörden zur Verfügung gestellt werden**

13. Alle Angaben, die ihrer Natur nach vertraulich sind, oder vertraulich mitgeteilt werden, sind von den betreffenden Behörden streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis der beteiligten Person nicht preisgegeben werden, außer in Übereinstimmung mit den dafür geltenden Vorschriften (Artikel 15 ZK).

#### **Verpflichtung des Zollwertanmelders in bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie die Echtheit der als Nachweis zu diesen Angaben vorgelegten Unterlagen**

14. Die Abgabe einer Zollwertanmeldung gilt als Verpflichtung des Zollwertanmelders insbesondere in bezug auf die Echtheit der als Nachweis vorgelegten Unterlagen (Artikel 178(4) ZK-DVO).

#### **Das Recht der Zollstellen, Unterlagen aufzubewahren**

15. Nach den geltenden Bestimmungen sind die der Anmeldung beigefügten Unterlagen von der Zollstelle aufzubewahren. Ist die Rechnung auf eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person ausgestellt, so hat der Zollwertanmelder der Zollstelle eine zweite Ausfertigung der Rechnung vorzulegen, wobei eine dieser Ausfertigungen gemäß Artikel 181(2) ZK-DVO an den Anmelder zurückgegeben wird.

#### **Berücksichtigung von Angaben, die den Zollbehörden zur Verfügung gestellt wurden**

16. Die Zollbehörden können zusätzliche Auskünfte nach Artikel 182(2) ZK-DVO verlangen. Die obengenannten Dokumente könnten im Zusammenhang mit diesem Verfahren vorgelegt und untersucht werden. Allerdings sind die Zollbehörden bei ihrer Prüfung nicht auf die in diesem Kommentar aufgeführten Papiere beschränkt.



**KOMMENTAR NR. 7 DES AUSSCHUSSES FÜR DEN ZOLLKODEX -  
FACHBEREICH ZOLLWERT - ZUR ANWENDUNG VON ARTIKEL 147 DER  
VERORDNUNG (EWG) NR. 2454/93 DER KOMMISSION VOM 2. JULI 1993  
(ZK-DVO)**

**1. Einleitung**

Die praktische Anwendung der obigen Bestimmungen soll überall in der Gemeinschaft einheitlich sein. Dieser Kommentar des Ausschusses für den Zollkodex - Fachbereich Zollwert - soll Auskunft über die Interpretation dieser Bestimmungen geben.

**2. Anwendungsbereich der Bestimmung**

Artikel 147 ZK-DVO ist in den Fällen anwendbar, in denen :

- der Zollwert der eingeführten Waren gemäß Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex (ZK) der Gemeinschaften bestimmt wird;
- Waren vor ihrer Einfuhr Gegenstand von einem oder mehr als einem Verkauf ins Zollgebiet der Gemeinschaft gewesen sind oder Gegenstand eines Verkaufs waren, der innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft, aber vor Überführung der Waren in den freien Verkehr stattfand.

Artikel 147 betrifft lediglich den Anwendungsbereich und die Durchführung der Bestimmungen für den "bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis" gemäß Artikel 29 (1) des Zollkodex. Die weiteren in Artikel 29 enthaltenen Voraussetzungen insbesondere hinsichtlich verbundener Personen und die Bestimmungen des Artikel 32 werden nicht berührt.

**3. Auslegung**

**3.1 Situation bei einem Verkauf**

Der erste Satz von Artikel 147 lautet : "Für die Anwendung des Artikels 29 des Zollkodex wird die Tatsache, daß Waren, die Gegenstand eines Verkaufs sind, zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft angemeldet werden, als ausreichendes Indiz dafür angesehen, daß sie zum Zweck der Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft verkauft wurden." Er behandelt Fälle, in denen Waren lediglich einmal verkauft wurden. Grundsätzlich reicht die bloße Tatsache einer Einfuhr in das Zollgebiet der EG als ausreichender Nachweis dafür aus, daß die Waren zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft wurden.

## 3.2 Aufeinanderfolgende Verkäufe

### 3.2.1 Der letzte Verkauf

Im 2. Satz von Artikel 147 wird die unter Punkt 3.1 dargestellte Situation auch auf solche Fälle erweitert, in denen Waren mehr als einmal vor ihrer Einfuhr verkauft wurden. In solchen Fällen wird die allgemeine Regel dahingehend modifiziert, daß sie den Rückgriff auf den letzten Verkauf vor der Einfuhr der Waren in die Gemeinschaft erlaubt. Mit anderen Worten gilt der Nachweis, daß Waren zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft wurden, (ohne daß weitere Beweise erforderlich wären) als erbracht, wenn der letzte Verkauf angemeldet wird, der zur Einfuhr der Waren in die Gemeinschaft führte. Es ist davon auszugehen, daß der letzte Verkauf im Rahmen dieser Bestimmung der letzte Verkauf in einer Handelskette vor der Einfuhr der Waren ins Zollgebiet der Gemeinschaft ist.

### 3.2.2 Annahme eines früheren Verkaufs

Sofern ein früherer Verkauf (d.h. ein anderer Verkauf als der letzte Verkauf, wie oben unter Nr. 3.2.1. beschrieben) der betreffenden Waren stattgefunden hat, kann der Anmelder bei den Zollbehörden beantragen, diesen früheren Verkauf als Basis für den Zollwert anzunehmen. In diesem Fall muß er nachweisen, daß in Bezug auf den betreffenden Verkauf besondere und erhebliche Umstände vorliegen, die ihm den Charakter eines Verkaufs zur Ausfuhr der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verleihen.

Als weitere Vereinfachungsmaßnahme kann der letzte Verkauf auch einen Verkauf von Waren einbeziehen, der abgeschlossen wird, während die Waren schon in der EG sind (z.B. in einem Lager).

## 4. Kriterien für die Nachweise, die vom Zollwertanmelder zu erbringen sind

Tatsachen, die belegen, daß Waren zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft verkauft wurden, können auf verschiedene Art und Weise nachgewiesen werden. Eine Reihe von Standardeinfuhrfällen ist zur Erläuterung in Anhang I abgedruckt.

Zur Anwendung von Artikel 147 3. Satz kommen als maßgebliche Umstände dafür, daß die Waren zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft worden sind, in diesem Zusammenhang die folgenden Elemente in Betracht :

- die Waren wurden gemäß Spezifikationen der EG hergestellt oder es wird anderweitig festgestellt (gemäß Kennzeichnungen, usw., die sie tragen), daß sie nicht zu anderweitigem Gebrauch oder anderweitiger Bestimmung gedacht sind,
- die betreffenden Waren wurden speziell für einen Käufer in der EG hergestellt,
- bestimmte Waren werden bei einem Zwischenhändler bestellt, der die Waren seinerseits bei einem Hersteller in Auftrag gibt. Die Waren werden direkt von diesem Hersteller in die Gemeinschaft geliefert.

## **5. Pflichten des Anmelders**

### **5.1 Allgemeines**

Die Anmeldung der für die Zollwertfestsetzung notwendigen Angaben sind von der in Artikel 178(2) der Durchführungsbestimmungen zum Zollkodex genannten Person zu machen, die im Besitz aller notwendigen Tatsachen für die Zollwertfestsetzung, wie in der Zollwertanmeldung (DV1) aufgeführt, sein muß.

### **5.2 Aufeinanderfolgende Verkäufe**

Der Anmelder ist hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels 147 verpflichtet anzugeben, auf welcher Basis er den Zollwert der Waren anmelden möchte. Die erforderlichen Nachweise sind die folgenden :

- Für eine auf dem 2. Satz von Artikel 147 (dem letzten Verkauf in der Handelskette) basierende Anmeldung ist es gegebenenfalls notwendig, den Status dieses Verkaufes durch Nachweise bezüglich der Verkaufsumstände der betreffenden Transaktion festzustellen (z.B. durch das Datum des Verkaufsvertrages wie in Feld 5 der DV 1 angegeben, Sitz des Käufers, Stellung in der Handelskette).
- Für eine auf dem 3. Satz von Artikel 147 (d.h. auf einem entsprechenden früheren Verkauf) basierende Anmeldung, müssen die Nachweise belegen, daß der Kauf die Anforderungen des obenstehenden Absatzes 4 erfüllt.

Ist ein Anmelder nicht in der Lage, die notwendigen Nachweise für einen früheren Verkauf, auf dessen Basis eine Zollanmeldung erstellt wurde, zu erbringen, ist auf den letzten Verkauf (wie in Absatz 3.2.1. beschrieben) zurückzugreifen, damit der Zollwert nach der Transaktionswertmethode festgesetzt werden kann.

**Anhang I****Erläuternde Anmerkungen**

Dieser Anhang besteht aus einer Beispielreihe mit Fällen, in denen Waren vor ihrem Eintritt in den freien Verkehr der Gemeinschaft zweimal oder häufiger verkauft werden.

Die Situationen sind in Spalte 1 beschrieben und deren Beurteilung hinsichtlich der angebrachten zollwertrechtlichen Behandlung gemäß eines geänderten Artikels 147 ZK-DVO erscheint in Spalte 2.

Die für die Beispiele jeweils zutreffenden Sätze des Artikels 147 werden in Spalte 2 wie folgt abgekürzt :

Test 1 :Geänderter Artikel 147, Satz 2 -

der letzte Verkauf, der zur Verbringung der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft geführt hat.

Test 2 : Geänderter Artikel 147, Satz 3-

ein Verkauf, der dem letzten Verkauf, der zur Verbringung der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft geführt hat, vorausgeht und den Zollbehörden nachgewiesen werden kann, daß dieser Verkauf von Waren mit Bestimmung für das genannte Gebiet abgeschlossen wurde.

<u>Beispiel 1</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p><b>Situation</b> - Canimpco aus Paris bestellt bei Vimco aus Brüssel zu einem Preis von je 7,20 ECU 1000 Hemden, die nach Paris geliefert werden. Vimco hat 8000 Hemden in einem Lager in Taiwan vorrätig, die ursprünglich von einem dortigen Hersteller für je 4,50 ECU gekauft wurden. Vimco arrangiert es, daß die Waren aus dem Lager zu Canimpco verschifft werden; Canimpco führt die Waren ein.</p>	<p>Der Verkauf zum Preis von 4.50 ECU besteht nicht den Test "letzter Verkauf einer Handelskette" (Test 1) und es kann auch nicht nachgewiesen werden, daß der entsprechende Verkauf zur Ausfuhr in die Gemeinschaft geschlossen wurde.</p>
<u>Beispiel 2</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p><b>Situation</b> - Die Firma Indexco kauft handgeschnitzte hölzerne Couchtische in Indien und lagert sie in einem Bombayer Lager, während sie auf Bestellungen wartet. Nach einem Besuch in Frankreich meint der Verkaufsmanager von Indexco, daß es in der Gemeinschaft einen Markt für die Produkte seiner Gesellschaft gibt, und verschickt zehn Musterstücke von acht Arten von Tischen auf seine Vermutung hin per Seefracht nach Bordeaux. Die acht Arten von Tischen kosten Indexco durchschnittlich je 2000 Rupien. Während das Schiff den Atlantik überquert, verkauft Indexco alle acht Couchtische an Montabco aus Paris für 6400 ECU, f.o.b. Bombay. Vor ihrer Ankunft in Bordeaux werden sie erneut von Montabco an einen Kunden in Brüssel für die Summe von 7.200 ECU verkauft</p>	<p>Auf der Grundlage von Artikel 147 kann der Verkauf zum Preis von 2000 Rupien pro Tisch vom Einführer nicht gewählt werden.</p> <p>Er ist weder der "letzte Verkauf in einer Handelskette" (Test 1) noch kann nachgewiesen werden, daß der entsprechende Kauf zur Ausfuhr in die Gemeinschaft geschlossen wurde.</p> <p>Der Verkauf zum Preis von 6400 ECU besteht ebenfalls nicht den Test 1, aber es ist möglich zu belegen, daß die Ware während der Verschiffung zu diesem Preis in die Gemeinschaft verkauft wurde.</p>

<u>Beispiel 3</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p><b><u>Beispiel 3 a</u></b></p> <p><b>Situation</b> - Canexco, ein Unternehmen mit Hauptsitz auf Malta, kauft Petroleumprodukte von Indexo, einem Drittlandsunternehmen, und lagert sie in auf Malta vorhandenen Kapazitäten. Die Waren entsprechen Standards, die sowohl in Malta als auch in der Gemeinschaft gelten.</p> <p>Drei Wochen später verkauft Canexco die Waren an das belgische Unternehmen Fimco und sendet sie von Malta nach Belgien.</p> <p><b><u>Beispiel 3 b</u></b></p> <p><b>Situation</b> - Canexco, ein Unternehmen, das in einem Drittland ansässig ist, kauft in einem Drittland Petroleumprodukte, die den gemeinschaftlichen Marktnormen entsprechen. Diese Käufe werden nach Empfang von besonderen Bestellungen der belgischen Firma Fimco von Canexco getätigt. Wegen seiner beschränkten Lagerkapazitäten in Belgien ersucht Fimco das Unternehmen Canexco, die Waren vor Versand nach Belgien für eine Dauer von drei Wochen in ihren Lagern zu belassen.</p> <p>Die Waren werden anschließend nach Belgien gesandt.</p>	<p>Die Waren wurden von Canexco nicht im Zusammenhang mit einem Kauf zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft.</p> <p>Auch wenn die Produkte die in der Gemeinschaft gültigen Normen erfüllen, können sie nicht als zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft angesehen werden. Sie wurden von Indexo mit Bestimmung Malta verkauft.</p> <p>Folglich besteht der erste Verkauf weder Test 1 noch Test 2.</p> <p>Der Kauf von Canexco ist nicht der letzte Kauf in der Handelskette (Test 1).</p> <p>Allerdings wurden die Waren (die die EU-Marktnormen erfüllen) im Kontext von früheren Vereinbarungen des Wiederverkaufs und Versand in die Gemeinschaft gekauft.</p> <p>Die Tatsache, daß die Waren vor ihrem Versand durch Canexco für Fimco in einem Drittland gelagert werden, schließt nicht das Erfüllen der Voraussetzungen von Test 2 (Verkauf zur Ausfuhr in die Gemeinschaft) aus.</p>

<u>Beispiel 4</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p><b>Situation</b> - Cosmetics Inc. ist eine US-Firma, die mit dem Vertrieb verschiedener Arten von Parfums, Kosmetika, Cremes usw. befaßt ist, die sie weltweit von verschiedenen Herstellern bezieht (zu einem Preis A). Die Operationen werden vom Kosmetik-Hauptbüro in Syrakus, New York, gelenkt und die weiteren Geschäftsräume bestehen aus gemieteten Büros in Brüssel, von wo aus Verkäufer die Einkaufsabteilungen europäischer Drogerien besuchen, Preise aushandeln, Bestellungen annehmen und zur Bearbeitung (Produktversand, Fakturierung und Einzug von Rechnungen) nach Syrakus schicken. Der Verkauf von Produkten an Kunden in der Gemeinschaft erfolgt frei Haus und verzollt (zu einem Preis B). Obwohl die Verkäufer die Befugnis haben, Preise und Verkaufsverträge auszuhandeln, haben sie keine allgemeine Vollmacht, im Namen von Cosmetics Inc. Verträge abzuschließen.</p>	<p>Auf der Grundlage von Artikel 147 kann der Verkauf zum Preis A vom Einführer nicht gewählt werden, weil er nicht den letzten Verkauf in einer Handelskette darstellt (Test 1).</p> <p>Der Nachweis, der unter Test 2 erbracht werden könnte, würde nur dann erlauben, den Verkauf zum Preis A zu wählen, wenn zusätzliche Umstände nachgewiesen werden, wie z. B. Direktlieferung vom Hersteller oder besondere Spezifikationen oder Kennzeichnungen der Waren, die darauf hindeuten, daß die Waren für den Gemeinschaftsmarkt bestimmt sind.</p>

<u>Beispiel 5</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p><b>Situation</b> - Dem Präsidenten von Canimpco aus Paris wird während eines Thailand-Besuchs ein "Ausverkaufs"-Geschäft über 10.000 Meter sortierter Seidenstoffe zu einem Partiewarenpreis von 20.000 ECU, f.o.b. Bangkok, angeboten. Er kauft die 10 000 Meter und arrangiert den Versand des Stoffes nach Frankreich per Schiff am 4. April. Während einer Tagung am 8. April trifft der Präsident den Präsidenten von Bloucan, einen Seidenblusenhersteller aus Brüssel, der dem Kauf der 10 000 Meter Seide, die jetzt in die Gemeinschaft unterwegs sind, für 39.000 ECU zustimmt. Der Stoff ist nach Brüssel zu liefern.</p>	<p>Der Verkauf zum niedrigeren Preis betrifft nicht den "letzten Verkauf in einer Handelskette" (Test 1), aber es handelt sich um einen Verkauf zur Ausfuhr in die Gemeinschaft (Test 2).</p>
<u>Beispiel 6</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p><b>Situation</b> - Canimpco aus Paris schließt eine Vereinbarung, von Usco, einem Unternehmer aus Missouri, 100 Mixer zu einem Preis von je 22,50 ECU zu kaufen. Usco handelt mit Makerco aus Detroit aus, die Mixer zu einem Preis von je 20,75 ECU herzustellen. Makerco ist verantwortlich für den Versand der Waren zu Canimpco in Paris.</p>	<p>Auf der Grundlage von Artikel 147 kann der Verkauf zum niedrigeren Preis vom Einführer nicht gewählt werden. Er ist in der Tat nicht der "letzte Verkauf in einer Handelskette" (Test 1).</p> <p>Allerdings könnte nachgewiesen werden, daß der Verkauf mit dem niedrigeren Preis schon ein Verkauf zur Ausfuhr in die Gemeinschaft wegen verabredeter Direktlieferung durch den Hersteller war (Test 2). Entsprechendes könnte auch nachgewiesen werden, wenn die Waren im Verkaufszeitpunkt beim Hersteller schon besondere Spezifikationen oder Kennzeichnungen trugen, die zeigen, daß sie für den Gemeinschaftsmarkt bestimmt sind.</p>

<u>Beispiel 7</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p><b>Situation</b> - Mulnatco ist eine multinationale Hotelkette mit Hotels in mehreren Ländern, einschließlich Frankreichs. Jedes französische Hotel ist als getrennte Gesellschaft mit begrenzter Haftung eingetragen. Zu Beginn jeden Jahres gibt jedes Hotel bei der New Yorker Hauptverwaltung Bestellungen über seinen Versorgungsbedarf für die nächsten zwölf Monate auf. Die Hauptverwaltung gibt dann Bestellungen bei verschiedenen Lieferanten in den USA auf, mit der Anweisung, die Waren entweder direkt an die einzelnen Hotels zu senden, oder an die New Yorker Hauptverwaltung für den späteren Versand an die einzelnen Hotels der Kette. Die Lieferanten stellen der Hauptverwaltung in New York Rechnungen aus, die dann jedem Hotel der Kette eine Rechnung schickt.</p>	<p>Das Ergebnis deckt sich mit dem von Beispiel 6, wenn die Waren direkt vom Hersteller zu jedem einzelnen Hotel gesandt werden. Sollten die Waren vor Weiterverteilung an die einzelnen Hotels in Frankreich zuerst zur Hauptverwaltung gesandt werden, so kann Test 2 nur dann positiv ausfallen, wenn noch weitere Umstände nachgewiesen werden, wie z.B. besondere Spezifikationen oder Kennzeichnungen der Waren, die darauf hindeuten, daß die Waren für den Gemeinschaftsmarkt bestimmt sind.</p>
<u>Beispiel 8</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p><b>Situation</b> - Cosmetics Inc. stellt Parfums, Kosmetika und ähnliche Produkte her, die sie an Zwischenhändler in der Gemeinschaft und den USA verkauft.</p> <p>Um ihre unterschiedliche Preisgestaltung auf diesen beiden Märkten aufrecht erhalten zu können, verbietet Cosmetics Inc. ihren Zwischenhändlern die Produkte außerhalb ihres jeweiligen Marktes weiterzuverkaufen.</p> <p>In diesem besonderen Fall kauft ein belgisches Unternehmen Waren von einem amerikanischen Zwischenhändler und bringt sie in die Niederlande.</p>	<p>Der erste Verkauf erfüllt nicht den Test 2 (Verkauf zur Ausfuhr in die Gemeinschaft).</p>

## ABSCHNITT C

### **Schlußfolgerung Nr. 1 (revidiert) :**

#### **Umrechnungskurse**

##### **Sachverhalt**

Bei der Abfertigung einer Warensendung zum freien Verkehr in der Gemeinschaft legt der Zollwertanmelder eine Rechnung über die Waren vor, in der der Preis in einer fremden Währung angegeben ist. Der Preis wurde bereits bezahlt bevor der Zollantrag vorgelegt wird und enthält keine Beförderungskosten.

Außerdem legt der Zollwertanmelder eine Rechnung vor über die Beförderung der Waren bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft. Der Preis dieser Rechnung ist ebenfalls in einer fremden Währung angegeben.

Beförderungsunternehmen und der Käufer haben im voraus einen festen Umrechnungskurs für die Begleichung des Rechnungspreises in der Währung des Mitgliedstaates, in dem die Zollwertfeststellung erfolgt, vertraglich vereinbart.

##### **Fragen**

Kann bezüglich des Preises der Waren der in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 35 ZK und 168-172 ZK-DVO festgesetzte Umrechnungskurs, der im Zeitpunkt der Vorauszahlung anwendbar war, bei der Zollwertermittlung herangezogen werden ?

Kann bezüglich der Beförderungskosten der festgelegte Umrechnungskurs bei der Zollwertermittlung herangezogen werden ?

##### **Meinung des Ausschusses**

Ist ein Preis in einer fremden Währung angegeben, so ist zur Bestimmung des Zollwertes in der Währung eines Mitgliedstaates der in Übereinstimmung mit den Bestimmungen festgesetzte Umrechnungskurs heranzuziehen, der in dem Mitgliedstaat zum maßgebenden Zeitpunkt (Artikel 67 ZK) für die Ermittlung des Zollwertes der Waren anwendbar ist. Der Zeitpunkt der Zahlung ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung.

Ist ein fester Umrechnungskurs für die Währung des Mitgliedstaates, in dem die Zollwertfeststellung erfolgt, im voraus zwischen den entsprechenden Parteien für die Begleichung eines in fremder Währung ausgedrückten Preises vertraglich vereinbart worden, so gilt dieser Preis als in der Währung des Mitgliedstaates in Rechnung gestellt. Der für die Bestimmung des Zollwertes heranzuziehende Betrag ergibt sich durch Umrechnung der fremden Währung mit dem vereinbarten festen Kurs, vorausgesetzt, daß die Zahlung tatsächlich auf der Grundlage dieses Umrechnungskurses erfolgt.

**Schlußfolgerung Nr. 2:**  
**Maßgebender Käufer**

**Sachverhalt**

Eine Firma X in einem Drittland, die auf den Handel mit Kunstdünger spezialisiert ist, verkauft die zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmten Produkte durch Vermittler, die der gleichen Unternehmensgruppe wie X angehören. Diese Vermittler arbeiten auf Provision, die von X gezahlt wird.

Entsprechend den eingegangenen Bestellungen der Vermittler kauft X von nicht verbundenen Herstellern ganze Schiffsladungen, die diese unmittelbar in die Gemeinschaft liefern.

Der Zollwertanmeldung liegen die Preise zugrunde, die X von den Herstellern berechnet wurden.

**Meinung des Ausschusses**

Da nach Artikel 147(3) ZK-DVO der Käufer keinen anderen Anforderungen zu genügen braucht als Partei des Kaufvertrages zu sein, können der Bewertung die X in Rechnung gestellten Preise zugrunde gelegt werden.

Die Prüfung, ob der Rechnungspreis dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis entspricht, obliegt der Zollverwaltung. Der Zollwertanmelder hat der Zollverwaltung alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

**Schlußfolgerung Nr. 3:**  
**Techniken, Entwicklungen und Entwürfe, die in der Gemeinschaft erarbeitet wurden**

**Sachverhalt**

Die in einem Drittland von der Firma X (Unternehmen eines multinationalen Konzerns) hergestellten Autos werden an die in der Gemeinschaft ansässige Firma Y des gleichen Konzerns verkauft. Die Techniken, Entwicklungen und das Design sind in der Gemeinschaft von der Firma Y selbst erarbeitet worden, die auch alle notwendigen Unterlagen für die Herstellung der Autos zur Verfügung gestellt hat. Die Kosten dieser Arbeiten werden der Firma X berechnet, die diese in den Rechnungspreis beim Verkauf der Autos einbezieht. Dieser Preis ist durch die Verbundenheit der beiden Firmen nicht beeinflußt.

Nach Ansicht von Y sind die Preise von X der Bewertung zugrunde zu legen, nach Abzug, gemäß Artikel 32 Absatz 1 b) iv) ZK, der in der Gemeinschaft angefallenen Kosten für Forschung und Entwicklung, wenn diese Kosten im tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten sind, jedoch getrennt ausgewiesen werden können.

**Meinung des Ausschusses**

Artikel 32 ZK sieht nur Hinzurechnungen zum tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis für die eingeführten Waren vor. Faktoren, die nicht in den Zollwert einbezogen werden, sind in Artikel 33 aufgeführt. Im vorliegenden Fall ist der Zollwert auf der Grundlage des Transaktionswertes nach Artikel 29 ZK festzustellen; die geltenden internationalen und gemeinschaftlichen Vorschriften sehen keinen Abzug vor.

**Schlußfolgerung Nr. 4:****Kosten für Arbeiten, die nach der Einfuhr durchgeführt werden****Sachverhalt**

Die Firma X in einem Drittland verkauft Diapositivfilme an die Firma Y in der Gemeinschaft. Bei der Abfertigung zum freien Verkehr legt Y der Zollverwaltung zwei Rechnungen vor, und zwar eine über den Preis der Filme und die andere über die Kosten für das Entwickeln und das Rahmen. Die beiden in Rechnung gestellten Beträge werden an X gezahlt, aber das Entwickeln und das Rahmen der Filme erfolgt erst, nachdem die Filme vom Endabnehmer belichtet worden sind. Diese Arbeit wird von Z auf der Grundlage eines besonderen Vertrags mit X geleistet.

Im Zeitpunkt der Überführung in den freien Verkehr ist nicht bekannt, in welchem Land das Entwickeln und das Rahmen erfolgen wird, da dies davon abhängt, an welchen Entwicklungsdienst der Firma Z der Endabnehmer den Film einsendet.

**Meinung des Ausschusses**

Gemäß Artikel 33(1) Buchstabe b) ZK umfaßt der Zollwert nicht die Zahlungen für den Bau, die Errichtung, die Montage, die Instandhaltung oder die technische Unterstützung, sofern diese Tätigkeiten nach der Einfuhr erfolgen, vorausgesetzt, daß diese Kosten getrennt von dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis ausgewiesen werden.

Die beschriebenen Zahlungen für das Entwickeln und das Rahmen sind als Kosten im Sinne des vorgenannten Artikels anzusehen. Folglich ist der Zollwert auf der Grundlage des für die nicht belichteten Filme tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises ohne Einbeziehung der Kosten für das Entwickeln und Rahmen zu ermitteln.

## **Schlußfolgerung Nr. 5:** **Einfuhren durch Zweigniederlassungen**

### **Sachverhalt**

Von der Firma X in einem Drittland hergestellte Waren werden über deren rechtlich unselbständige Zweigniederlassung X-Europa in die Gemeinschaft eingeführt. Die Tätigkeit von X-Europa besteht darin, von nicht verbundenen Käufern Bestellungen entgegenzunehmen, die eingeführten Waren zu verzollen, sie den Kunden in Rechnung zu stellen und einen begrenzten Lagerbestand aus etwaigen Mehrlieferungen zu verwalten.

Aus Buchführungsgründen stellt X die Waren ihrer Zweigniederlassung auf der Basis des Transferpreises, der die Herstellungskosten umfaßt, in Rechnung. Der Verkauf der Waren an die europäischen Kunden erfolgt teils vor, teils nach der Abfertigung zum freien Verkehr. Die Preise, die X-Europa den Kunden in Rechnung stellt, weichen von denen ab, die ihr von X berechnet wurden, denn sie enthalten den Gewinnzuschlag, die Eingangsabgaben und andere Kosten wie Beförderungskosten und damit zusammenhängende Kosten.

### **Meinung des Ausschusses**

Da ein Verkauf notwendigerweise eine Transaktion zwischen zwei rechtlich selbständigen Personen voraussetzt, stellt die Lieferung an X-Europa nur eine Überführung dieser Waren von einer Abteilung an eine andere derselben Rechtsperson dar.

Daher muß der Zollwert, wenn der Verkauf an die nicht verbundenen Käufer vor der Abfertigung zum freien Verkehr erfolgt, auf der Basis des von diesen Käufern tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises nach Artikel 29 ZK festgestellt werden, und zwar ohne Eingangsabgaben und innergemeinschaftliche Beförderungskosten sowie damit zusammenhängende Kosten.

Da im Gegensatz dazu die von X-Europa eingeführten Waren für die Lagerhaltung nicht Gegenstand eines Kaufgeschäfts sind, ist Artikel 29 nicht anwendbar und der Zollwert ist nach den anderen Bewertungsmethoden in der in Artikel 30 der genannten Verordnung aufgeführten Reihenfolge festzustellen.

**Schlußfolgerung Nr. 6:****Aufteilung der Beförderungskosten im Eisenbahnverkehr****Sachverhalt**

Ein Importeur kauft Waren in einem Drittland und läßt sie mit der Eisenbahn in das Zollgebiet der Gemeinschaft befördern. Bei der Abfertigung zum freien Verkehr legt der Importeur neben der Warenrechnung den Frachtbrief vor, in dem entsprechend den internationalen Verträgen der Eisenbahngesellschaften die Gesamtfachtkosten in einen Betrag für die Beförderung vom Absendeort bis zum Tarifschnittpunkt und einen Betrag von dort bis zum Bestimmungsort aufgeteilt sind.

Im vorliegenden Fall ist die Landgrenze Tarifschnittpunkt, der nicht mit dem Ort der ersten Zollstelle übereinstimmt. In der Zollwertanmeldung meldet der Importeur die Beförderungskosten bis zum Tarifschnittpunkt an.

**Meinung des Ausschusses**

Aus Vereinfachungsgründen kann in Übereinstimmung mit der Handelspraxis bei der Zollwertfeststellung die Frachtaufteilung aus dem Frachtbrief übernommen werden. Folglich können die Beförderungskosten zwischen dem Tarifschnittpunkt und dem Ort der ersten Zollstelle außer Betracht bleiben.

**Schlußfolgerung Nr. 7:**  
**Luftfrachtkosten bei nicht gewerblichen Einfuhren**

**Sachverhalt**

Eine Privatperson kauft in einem Drittland ein Musikinstrument und läßt es per Luftfracht in die Gemeinschaft schicken. Unter Berufung darauf, daß es sich um eine Einfuhr ohne kommerziellen Charakter handle, beantragt sie, die Frachtkosten - analog zu Artikel 165(2) ZK-DVO über die bei der Ermittlung des Zollwerts zu berücksichtigenden Gebühren für im Postverkehr beförderte Waren - dem für die eingeführte Ware tatsächlich gezahlten Preis nicht hinzuzurechnen.

**Meinung des Ausschusses**

Für die Zollwertfeststellung sehen die gemeinschaftlichen Vorschriften bezüglich der Frachtkosten grundsätzlich keine Unterscheidungen zwischen Warenbewegungen mit kommerziellem Charakter und solchen ohne kommerziellen Charakter vor.

Da es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Postsendung handelt, ist Artikel 32(1) Buchstabe e) ZK anzuwenden, und die Luftfrachtkosten sind in der im Anhang Nr. 25 ZK-DVO vorgeschriebenen Höhe in den Zollwert einzubeziehen.

**Schlußfolgerung Nr. 8:**  
**Gebühren für den Einzug von Luftfracht ("air freight collection charges")**

**Sachverhalt**

Firma Y in der Gemeinschaft kauft Waren von der in einem Drittland ansässigen Firma X. Die Waren werden fob verkauft und auf dem Luftweg als "charges collect"-Sendung (Luftfrachtkosten zahlbar durch den Empfänger) geliefert.

Y legt den Zollbehörden außer der Warenrechnung den Luftfrachtbrief vor, aus dem sich die Höhe der Luftfracht in der Währung des Ausfuhrlandes ergibt. Die für den Einzug der Beförderungskosten verantwortliche Fluggesellschaft rechnet diesen Betrag in die Währung des Einfuhrlandes um und erhebt für den Einzug der Luftfracht beim Empfänger eine Gebühr in Höhe von 5 % der Luftfracht.

**Meinung des Ausschusses**

Die Gebühr von 5 % für Dienstleistungen der Fluggesellschaft wird nicht von den Elementen des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe e) ZK erfaßt. Folglich ist die Gebühr in Anwendung von Artikel 32 Absatz 3 der genannten Verordnung dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis für die eingeführte Ware nicht hinzuzurechnen.

**Schlußfolgerung Nr. 9:**  
**Aufteilung der Beförderungskosten**

**Sachverhalt**

X mit Sitz in einem Drittland liefert der Firma Y in der Gemeinschaft eine Sendung verderblicher Waren in Kommission. Diese Waren werden auf einer Versteigerung zum Preis von 15.000 RE an einen unabhängigen Käufer verkauft. Die Gesamtkosten für die Beförderung per Lkw belaufen sich auf 11.000 RE. Diese Kosten sind als "üblich" anzusehen im Sinne von Artikel 152 Absatz 1 a) ii) ZK-DVO.

Die innerhalb der Gemeinschaft zurückgelegte Strecke macht nur 5 % der gesamten Beförderungsstrecke aus; laut einer vom Zollanmelder vorgelegten Rechnung werden aber 80 % der Gesamtfrachtkosten dieser Teilstrecke zugerechnet.

Der Zollwert kann in diesem Fall nicht nach den Artikeln 29 oder 30(2)(a) oder (b) der genannten Verordnung ermittelt werden.

**Meinung des Ausschusses**

Um den Zollwert nach Artikel 30(2)(c) ZK zu bestimmen, sind vom Preis von 15.000 RE unter anderem die in der Gemeinschaft anfallenden üblichen Beförderungs- und Versicherungskosten abzuziehen, also in diesem besonderen Fall 5 % des für die gesamte Beförderung gezahlten Betrages von 11.000 RE. Eine in der Frachtrechnung angegebene fiktive und unbegründete Aufteilung ist nicht zu berücksichtigen.

## **Schlußfolgerung Nr. 10:** **Sortimente von Fleisch verschiedener Handelsarten**

### **Sachverhalt**

Der Einführer Y kauft in einem Drittland eine Ladung Sortimente von gefrorenem Fleisch verschiedener Handelsarten, sog. "frozen round sets". Die Rechnung weist aus, daß diese "frozen round sets" zum Preis von 3.250 RE pro Tonne verkauft wurden und sich in einem bestimmten Verhältnis aus "Oberschalen ohne Deckel", "Unterschalen und Nuß" und Knöchel zusammensetzen.

Y fertigt nur die "Oberschalen ohne Deckel" zum freien Verkehr ab. Die anderen Fleischarten werden unverzollt aus dem Gebiet der Gemeinschaft weiterversandt. Der angemeldete Wert der "Oberschalen ohne Deckel" stützt sich auf den Preis in der Rechnung, nämlich 3.250 RE pro Tonne.

Die genaue Grundlage, nach der der Preis von 3.250 RE pro Tonne berechnet worden ist, kann nicht festgestellt werden, muß sich jedoch herleiten aus einem gewogenen Mittel der Handelswerte der drei Bestandteile der Sortimente bei getrenntem Verkauf. Die Zollbehörden haben nämlich festgestellt, daß wenn die drei Handelsarten Fleisch Gegenstand von getrennten Verkäufen zur Ausfuhr sind, erhebliche Preisunterschiede zwischen diesen Bestandteilen bestehen.

### **Meinung des Ausschusses**

Artikel 145 ZK-DVO sieht vor: Wenn Waren, die für die Abfertigung zum freien Verkehr im Zollgebiet der Gemeinschaft angemeldet werden, Teil einer größeren Sendung gleicher, in einer einzigen Transaktion erworbener Waren sind, so ist der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis dieses Teils durch verhältnismäßige Aufteilung des Gesamtpreises festzustellen. Im vorliegenden Falle sind jedoch die einzelnen Bestandteile der "frozen round sets" nicht gleich. Sie können daher bei der Anmeldung zum freien Verkehr nicht als gleich angesehen werden mit den zum Preis von 3.250 RE pro Tonne in Rechnung gestellten Waren, und der Zollwert muß nach den anderen Bewertungsmethoden in der in Artikel 2 Absatz 30(1) ZK aufgeführten Reihenfolge festgesetzt werden.

**Schlußfolgerung Nr. 11 (revidiert) :**  
**Erwerb von Ausführquoten - Textilerzeugnisse**

**Sachverhalt**

Textilerzeugnisse werden von der Firma X mit Sitz in einem Drittland an die Firma Y in der Gemeinschaft verkauft. Die Erzeugnisse werden in diesem Drittland hergestellt, das mit der Gemeinschaft ein bilaterales Textilabkommen geschlossen hat. Zweck des Abkommens ist es, den Lieferungen von Textilerzeugnissen an Käufer in der Gemeinschaft jährliche Quoten in Form von Ausfuhrgenehmigungen aufzuerlegen. Inhaber von Quoten können jedoch ihr Recht aus der Quote ganz oder teilweise an andere Personen übertragen und erhalten von diesen eine Zahlung für das übertragene Recht.

X hat seine eigenen Quoten erschöpft, und um die Waren ausführen zu können, kauft entweder X oder Y das notwendige Quotenrecht von einer dritten Person, die mit X nicht verbunden ist. Wenn X das Recht erwirbt, stellt er es Y mit dem gezahlten Preis in Rechnung und weist diesen getrennt aus. Wenn Y es erwirbt, stellt er es dem X ohne Berechnung zur Verfügung.

**Frage**

Ist die Zahlung für die Quote Teil des in Artikel 29 ZK genannten tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises ?

**Meinung des Ausschusses**

Übertragbare Quoten haben einen eigenständigen Wert, der unabhängig ist vom Wert der Textilien, auf die sie sich beziehen. Im vorliegenden Fall trägt Y die durch den Erwerb des Quotenrechts zusätzlich entstandenen Kosten, sei es, daß er es selbst erwirbt oder daß er X die Kosten dafür zurückerstattet. Unter diesen Umständen können solche zusätzlichen Kosten nicht als Bestandteil des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises für die entsprechenden Waren angesehen werden.

**Schlußfolgerung Nr. 12:****Zollwert von Warenmustern, die auf dem Luftwege befördert werden****Sachverhalt**

Auf dem Luftwege beförderte Handelsmuster werden von Y in die Gemeinschaft eingeführt. Dieser zahlt für die Waren einen fob-Einzelpreis von 5 RE. Die Beförderungskosten bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft betragen 50 RE je Muster. Bei der Einfuhr beantragt Y, daß die Zolldienststellen die theoretischen Kosten für Seefracht anstelle der tatsächlich entstandenen Beförderungskosten berücksichtigen.

**Meinung des Ausschusses**

Da Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e) ZK die Berücksichtigung fiktiver Beförderungskosten nicht vorsieht, ist der Zollwert durch Hinzurechnung der tatsächlich entstandenen Beförderungskosten, d.h. 50 RE je Muster, zu dem Preis von 5 RE zu ermitteln.

**Schlußfolgerung Nr. 13:****Werkzeugkosten****Sachverhalt**

Die Gesellschaft X in einem Drittland stellt Kassettenradios her und verkauft sie an die Gesellschaft Y, die im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässig ist. Die Gesellschaft Y, die mit dem Verkäufer nicht verbunden ist, meldet die Radios zum freien Verkehr an.

Um das äußere Erscheinungsbild dieser Apparate, die aus einer Standardproduktion kommen, zu verbessern, benutzt der Hersteller Spezialwerkzeuge, die von dem Käufer entworfen worden sind, aber in dem Drittland durch die Gesellschaft X hergestellt wurden. Es ist nicht beabsichtigt, diese Werkzeuge in das Gebiet der Gemeinschaft einzuführen.

Bei der Einfuhr einer Sendung von Apparaten fügt der Einführer zwei Rechnungen der Zollanmeldung bei:

- die Verkaufsrechnung für die Sendung;
- die Rechnung über die vollständigen Herstellungskosten der Werkzeuge.

Der angemeldete Zollwert ist der Gesamtbetrag dieser zwei Rechnungen. Der Einführer hatte nämlich entsprechend der Erläuternden Anmerkung zu Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b) ii) ZK die Werkzeugkosten einer einzigen Sendung zugeteilt.

**Meinung des Ausschusses**

Da nach den vorgenannten Umständen der Wert der Werkzeuge nicht in den gezahlten oder zu zahlenden Preis für die eingeführten Waren einbezogen war, muß dieser Wert in Übereinstimmung mit Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b) ii) ZK hinzugerechnet werden, da die Werkzeuge unmittelbar oder mittelbar vom Käufer unentgeltlich für die Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf zur Ausfuhr der eingeführten Waren zur Verfügung gestellt wurden (Die Situation ist nicht anders als im Falle eines Kaufs der Werkzeuge von einem anderen Verkäufer). Die Zuteilung der gesamten Werkzeugkosten zu der ersten Sendung ist eine der Möglichkeiten aus den Erläuternden Anmerkungen zu Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b) ii) ZK.

**Schlußfolgerung Nr. 14:**  
**Einführen über Kontraktagenten**  
**Sachverhalt**

Ein im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässiger Käufer Y führt in großem Umfang verschiedene Waren von verschiedenen Herstellern/Lieferanten aus Fernost ein. Aus Gründen der Marktforschung, Marktbeobachtung und der Repräsentation in Fernost bedient sich der Käufer Y eines Agenten X, der u.a. für den Käufer Y auch beim Kauf und bei der Lieferung der zu bewertenden Ware tätig wird. Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält der Agent X vom Käufer Y als Vergütung eine Einkaufsprovision. Höhe und Zahlung der Einkaufsprovision sowie die Aufgaben des Agenten sind in einer sogenannten Agentenvereinbarung zwischen X und Y festgelegt. Zu den Aufgaben des Agenten X gehört u.a.

- a) die Entgegennahme der Aufträge des Käufers Y mit genauen Angaben über Warenbezeichnung, Warenpreis, Liefertermin, Versandklausel, sonstiger Dokumentation und häufig mit Angabe des Herstellers/Lieferanten.
- b) Der Agent X leitet diese Aufträge - auch im eigenen Namen - an die Hersteller/Lieferanten weiter und bestätigt dem Käufer Y den Auftrag - zum Teil durch Übersendung der abgestempelten Auftragsbestätigung des Herstellers/Lieferanten.
- c) Die Ware wird vom Hersteller/Lieferanten in der Regel bis zum Hafen im Ausfuhrland versandt, wo auch die Übergabe der Dokumente an den Agenten X stattfindet.
- d) Der Agent X erstellt die Rechnungen an den Käufer Y mit dem an den Hersteller/Lieferanten gezahlten Preis für die Ware und der vereinbarten Provision, die getrennt ausgewiesen ist.

Bei der Abfertigung zum freien Verkehr meldet der Käufer Y den Warenpreis zur Zollwertfeststellung an und legt die vom Agenten X erstellte Rechnung vor. Die vom Käufer Y an den Agenten X gezahlte Vergütung wird als Einkaufsprovision nicht zum Zollwert angemeldet.

Der Käufer Y ist bereit und im Stande, auf Verlangen der Zollbehörde durch Vorlage des Agentenvertrages, seiner Aufträge, Auftragsbescheinigungen, seines Schriftverkehrs mit dem Agenten X, seiner Zahlungsbuchungen und Belege, die Ordnungsmäßigkeit der Zollwertanmeldung zu belegen. In begründeten Fällen ist der Käufer Y darüber hinaus in der Lage, auf Verlangen der Zollbehörde auch die Rechnungen der Hersteller/Lieferanten und den Schriftverkehr seines Agenten X mit den Herstellern/Lieferanten vorzulegen.

**Meinung des Ausschusses**

Wenn der an den Hersteller/Verkäufer gezahlte Preis die Grundlage für den Transaktionswert nach Artikel 29 ZK ist, ist der Anmelder gemäß Artikel 181 ZK-DVO normalerweise verpflichtet, der Zollbehörde die Rechnung des Herstellers/Verkäufers vorzulegen. Unter den vorgenannten Umständen können die Zollbehörden jedoch die vom Agenten X ausgestellte Rechnung (ohne Einkaufsprovision) vorbehaltlich eventueller Nachprüfungen anerkennen.

**Schlußfolgerung Nr. 15:**  
**Quotakosten, die in Bezug auf Echtheitsbescheinigungen angefordert werden**

**Sachverhalt**

Fleisch einer näher bezeichneten Art wird durch die Firma X, ein Schlachthaus mit Sitz in einem Drittland, an die Firma Y in der Gemeinschaft verkauft. Das Fleisch wird gemäß einem zweiseitigen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem Drittland eingeführt, welches die abschöpfungsfreie Einfuhr einer bestimmten Quote dieses Fleisches vorsieht. Die Quote wird dadurch verwaltet, daß das Ausfuhrland Echtheitsbescheinigungen (und die Gemeinschaft Einfuhrlizenzen) ausgibt.

Echtheitsbescheinigungen werden an Schlachthäuser im Verhältnis der im Vorjahr unter dem Quotenschema verkauften Mengen Fleisch ausgegeben. X macht keinerlei Zahlungen, um solche Echtheitsbescheinigungen zu erhalten. Die Bescheinigungen können nicht separat an andere Schlachthäuser übertragen werden. Sie können lediglich bestimmten Sendungen Fleisch zugeteilt werden, die für die Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt sind. X stellt einen Preis für das Fleisch in Rechnung. Ein getrennter Betrag wird für die Bescheinigung in Rechnung gestellt. Diese beiden Beträge fließen direkt oder indirekt dem X zu.

**Frage**

Schließt der Transaktionswert für das Fleisch die Kosten, die für die Echtheitsbescheinigung festgesetzt wurden, ein ?

**Meinung des Ausschusses**

Die Echtheitsbescheinigung, die nicht übertragbar ist, kann nicht losgelöst werden von dem sie begleitenden Fleisch und sie hat auch selbst keinen Wert, der unabhängig ist von dem des eingeführten Fleisches; ebenfalls fließt der für die Bescheinigung in Rechnung gestellte Betrag direkt oder indirekt dem X zu. Im Gegensatz zur Situation, die man in dem vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften verhandelten Fall Nr. 7/83 vorfand, kann die Echtheitsbescheinigung nicht getrennt gehandelt werden und im vorliegenden Fall erstattet der Käufer dem X keine Auslagen für den Erhalt der Bescheinigung.

In Wirklichkeit ist der für die Bescheinigung ausgewiesene Betrag reiner Gewinn für X. Aus diesen Gründen muß der für die Bescheinigung in Rechnung gestellte Betrag als Teil des vollständigen gezahlten oder zu zahlenden Preises für die eingeführten Waren angesehen werden und ist auf Grund von Absatz 1 und 3 (a) von Artikel 29 ZK in den Zollwert dieser Waren einzubeziehen.

**Schlußfolgerung Nr. 16:**  
**Bewertung von Waren nach der deduktiven Methode, die über eine**  
**Zweigniederlassung verkauft werden**

**Sachverhalt**

Firma X mit Sitz in einem Drittland hat eine Zweigniederlassung B in einem Mitgliedstaat, über die sie Waren aus Kunststoff für den Bürobedarf an nicht verbundene Käufer in der Gemeinschaft verkauft.

B ist rechtlich unselbständig, handelt aber geschäftlich genau wie eine selbständige Gesellschaft. Sie hat ihr eigenes Budget, führt eine eigene Buchhaltung und ist für die Geschäftsentwicklung durch ihr eigenes Marketing- und Verkaufspersonal verantwortlich.

B kauft die Waren nicht selbst ein, sondern empfängt sie, überführt sie in den freien Verkehr und lagert sie auf ihrem Betriebsgelände.

B beantragt die Ermittlung des Zollwerts nach Artikel 30(2)(c) ZK, wobei insbesondere ihr tatsächlicher Gewinn und ihre Gemeinkosten vom ordnungsgemäß festgestellten Verkaufspreis abgezogen werden sollen.

**Meinung des Ausschusses**

Sofern der Zollwert nicht nach den Artikeln 29, 30(2)(a) oder (b) ZK ermittelt werden kann, ist es angezeigt, die Waren nach Artikel 30(2)(c) ZK zu bewerten. Nach den obenerwähnten Fakten verkauft B die eingeführten Waren für X innerhalb der Gemeinschaft. Demnach kann nach den Bestimmungen des Artikels 30(2)(c) ZK der Abzug eines repräsentativen Betrages für Gewinn und Gemeinkosten von B in Bezug auf den Verkauf dieser Waren zugelassen werden, sofern dieser in Einklang mit den üblichen Zahlen für Verkäufe in der Gemeinschaft von Waren derselben Gattung oder Art steht.

Folglich ist der Zollwert auf der Grundlage des nach Artikel 30(2)(c) ZK festgestellten Preises je Einheit, berichtigt um die nach Artikel 152(1)(a) i) bis iii) ZK-DVO vorgesehenen Abzüge, zu ermitteln.

**Schlußfolgerung Nr. 17:**  
**Vorrang unter der deduktiven Methode**

**Sachverhalt**

In einem Drittland hergestellte Waren wurden von Firma X auf Kommissionsbasis in die Gemeinschaft eingeführt.

Da die Waren im Zeitpunkt ihrer Abfertigung zum freien Verkehr nicht Gegenstand eines Verkaufes waren, konnte ihr Zollwert nicht nach Artikel 29 ZK ermittelt werden. Auch standen zu diesem Zeitpunkt keine Informationen zur Verfügung, um den Zollwert nach Artikel 30(2)(a) bis (c) der genannten Verordnung bestimmen zu können. Firma X brachte daraufhin jedoch zum Ausdruck, daß sie zu gegebener Zeit eine Anwendung von Artikel 30(2)(c) ZK bei der Festsetzung des Zollwertes der Waren in Erwägung zieht. Unter diesen Umständen war es erforderlich, die endgültige Festsetzung des Zollwertes aufzuschieben.

**Frage**

Hat Firma X bei der Anwendung von Artikel 30(2)(c) ZK eine Wahlmöglichkeit zwischen dem Preis je Einheit, zu dem die eingeführten Waren verkauft wurden, und dem Preis je Einheit, zu dem gleichartige eingeführte Waren verkauft wurden ?

**Meinung des Ausschusses**

In diesem Fall ist sowohl der Preis je Einheit, zu dem die zu bewertenden Waren im selben oder annähernd im selben Zeitpunkt wie ihre Einfuhr in der Gemeinschaft verkauft werden, bekannt, als auch der Preis je Einheit, zu dem gleiche oder gleichartige eingeführte Waren entsprechend verkauft werden. Aufgrund der hierarchischen Natur der zollwertrechtlichen Bestimmungen hat bei der endgültigen Festsetzung des Zollwertes gemäß Artikel 30(2)(c) ZK der Preis je Einheit der zu bewertenden Waren Vorrang gegenüber dem Preis je Einheit gleicher oder gleichartiger eingeführter Waren.

**Schlußfolgerung Nr. 18:****Liegegeld****Sachverhalt**

Einführer Y in der Gemeinschaft hat für von ihm zum freien Verkehr angemeldete Waren Liegegeld zu zahlen. Das Liegegeld wurde fällig wegen Verzögerungen sowohl beim Laden der Waren im Ausfuhrland als auch beim Entladen derselben im Zollgebiet der Gemeinschaft.

**Frage**

Ist dieses Liegegeld in den Zollwert der Waren einzubeziehen? Wenn ja, ist es einzubeziehen, unabhängig davon, wo es angefallen ist ?

**Meinung des Ausschusses**

Da das Liegegeld an das Beförderungsunternehmen für die Benutzung des Beförderungsmittels zu zahlen ist, ist es als Teil der Beförderungskosten im Sinne von Artikel 32(1)(e) ZK anzusehen.

Die Anwendung dieser Vorschrift ist begrenzt auf die Kosten, die vor der Ankunft der Waren am Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft angefallen sind. Demzufolge ist Liegegeld, das zu Verzögerungen gehört, die vor dieser Ankunft stattgefunden haben, in den Zollwert einzubeziehen. Andererseits ist Liegegeld, das zu Verzögerungen gehört, die nach dieser Ankunft stattgefunden haben, nicht in den Zollwert der Waren einzubeziehen, vorausgesetzt, die in Artikel 33(1) ZK festgelegten Voraussetzungen liegen vor.

**Schlußfolgerung Nr. 19:**  
**Zollwertermittlung bei der Anwendung eines Übergangszolltarifs**  
**innerhalb der Gemeinschaft**

**Sachverhalt**

Während des Übergangszeitraumes für die Angleichung der Zolltarife nach der Beitrittsakte zur Erweiterung der Gemeinschaft von 1986 werden Drittlandswaren zur Abfertigung zum freien Verkehr in Spanien angemeldet. Die Waren wurden aus einem Mitgliedstaat Y der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung von vor der Erweiterung versandt. Sie befanden sich in diesem Mitgliedstaat im freien Verkehr, nachdem für sie ein Zoll nach dem Gemeinsamen Zolltarif erhoben wurde. Gemäß dem spanischen Übergangszolltarif (d.h. Restzölle) unterliegen die Waren einem Wertzollsatz.

**Frage**

Ist der nach dem Gemeinsamen Zolltarif in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung von vor der Erweiterung bereits entrichtete Zoll vom in Spanien festzustellenden Zollwert auszuschließen ?

**Meinung des Ausschusses**

Gemäß Artikel 51 (1) der Beitrittsakte finden die für den Handel mit Drittländern geltenden Zollbestimmungen, "solange im innergemeinschaftlichen Handel Zölle erhoben werden .... in gleicher Weise auf den innergemeinschaftlichen Handel Anwendung" soweit in der Beitrittsakte nichts anderes bestimmt ist. Bis auf eine spezielle Vorschrift in diesem Artikel 51 (1) (bezüglich des bei der Zollwertermittlung zugrunde zu legenden Zollgebietes) sieht die Beitrittsakte vor, daß die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 (jetzt Artikel 28 ff. ZK) in Spanien auf die betreffenden Waren anzuwenden sind. Ein Ausschluß eines für die Waren nach einem Zolltarif eines Drittlandes angefallenen Zolles vom Zollwert stünde im Widerspruch zu dieser Verordnung. Folglich ist der bereits in dem Mitgliedstaat Y nach dem gemeinsamen Zolltarif für die betreffenden Waren entrichtete Zoll nicht vom für die Anwendung des spanischen Übergangszolltarifes festzustellenden Zollwert auszuschließen.

**Schlußfolgerung Nr. 20:**  
**Quotakosten (Einfuhr von Maniok aus Thailand)**

**Sachverhalt**

Zwischen der EG und der Regierung von Thailand besteht eine Vereinbarung betreffend die Ausfuhr von Maniok aus Thailand in die Gemeinschaft.

Diese Vereinbarung basiert auf einem von Thailand gegebenen Selbstbeschränkungsversprechen; bei der Einfuhr in die EG wird auf eine vorher festgesetzte Menge von Maniok ein verminderter Zollsatz angewandt.

Die Überwachung beruht auf einem doppelten Kontrollsystem unter Verwendung der Aus- und Einfuhrlizenzen.

Die Handelspraxis hat gezeigt, daß in Thailand Exportquoten gehandelt werden; die Übertragung einer Exportquote von einem Importeur auf einen anderen kann jedoch nur erfolgen, wenn auch der Maniok, auf den sich die Exportquote bezieht, auf den neuen Exporteur übertragen wird. Die Zuteilung von Exportquoten erfolgt auf Antrag des Exporteurs. Vor der Zuteilung der Quote muß der Exporteur den zuständigen Behörden die Gesamtmenge seines Maniok-Vorrats mitteilen. Die ihm zugeteilte Quote steht im Verhältnis zu seinem Vorrat. Mit der Zuteilung der Quote verpflichtet sich der Exporteur, die betreffende Menge innerhalb des festgesetzten Zeitraums auszuführen. Eine Übertragung der Exportquote wird nur genehmigt, wenn auch der Vorrat an den neuen Exporteur abgetreten wird, der dann für die Ausfuhr der ihm zugeteilten Menge verantwortlich ist.

Die Kosten für den Erwerb der Exportquoten werden entweder auf Grund einer getrennten Rechnung verlangt oder auf der für den Maniok ausgestellten Rechnung getrennt ausgewiesen.

**Frage**

Sind die Kosten für den Erwerb der Exportquote Teil des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises im Sinne von Artikel 29 ZK ?

**Meinung des Ausschusses**

Es ist klar ersichtlich, daß Exportquoten allein nicht gehandelt werden können. Der diesbezügliche Handel betrifft sowohl die Exportquoten als auch den dazugehörigen Maniok, für den die Quoten erteilt wurden. Die im Zusammenhang mit diesen Handelsgeschäften geleisteten Zahlungen sind deshalb Zahlungen sowohl für die Exportquote als auch für den dazugehörigen Maniok. Bei der Ermittlung des Zollwerts nach Artikel 29 ZK sind diese Zahlungen deshalb als Teil des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises anzusehen.

## **Schlußfolgerung Nr. 21:**

### **Testkosten**

#### **Sachverhalt**

Der Einführer X führt im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs Silizium-Matrizen (Chips) an eine mit ihm verbundene Firma Y im Land A aus, wo sie in Halbleiterteile eingebaut werden. Die Chips werden von X an Y im Rahmen eines Verkaufs mit anschließendem Rückkauf geliefert. Nach der Durchführung der Veredelung stellt die Firma Y der Firma X die Veredelungskosten zuzüglich der Kosten für die Chips in Rechnung. Anschließend läßt die Firma X die Veredelungserzeugnisse durch die mit ihr verbundene Firma Z im Land B testen. Die durch die Tests entstehenden Kosten werden der Firma X von der Firma Z in Rechnung gestellt. Die den vorgegebenen Spezifikationen entsprechenden Waren werden schließlich von der Firma X wieder in die Gemeinschaft eingeführt. Die Ausschußwaren werden im Land B vernichtet.

Der Einführer geht davon aus, daß die Herstellung der in Geräte einzubauenden Mikroprozessoren ein aus vielen Einzelstufen bestehender Vorgang ist und daß in diesem Herstellungsbereich die Einzelvorgänge üblicherweise voneinander getrennt und an verschiedenen Orten, manchmal auch von miteinander verbundenen Firmen vorgenommen werden. Außerdem ist es üblich, auf jeder Herstellungsstufe Tests vorzunehmen. Im vorliegenden Fall werden die Chips vom Hersteller vor ihrer Ausfuhr in das Land A elektronisch getestet; die Veredelungserzeugnisse ihrerseits werden vom Montagebetrieb im Land A visuell getestet. Im Land B werden die dort hergestellten Veredelungserzeugnisse erneut mit Geräten hoher Technologie visuell und elektronisch getestet.

#### **Fragen**

Sind die Kosten der im Land B durchgeführten Tests in den Zollwert einzubeziehen, da sie als integrierter Bestandteil der Veredelungsarbeiten anzusehen sind ?

Oder gehören dagegen die Kosten der im Land B durchgeführten Tests nicht zum Zollwert, da die Tests als Tätigkeit anzusehen sind, die nach dem Kauf der Waren, aber vor ihrer Einfuhr vom Einführer auf eigene Rechnung durchgeführt wird ?

#### **Meinung des Ausschusses**

Die Durchführung der Tests stellt einen notwendigen Vorgang der Herstellung der betreffenden Waren dar. Das Testen ist erforderlich, um sich von einem einwandfreien Funktionieren der Erzeugnisse und ihrer Übereinstimmung mit den vorgegebenen Spezifikationen zu überzeugen. Bei den zu bewertenden Waren handelt es sich demnach um getestete Erzeugnisse, deren Zollwert nach Artikel 29 Abs. 1 ZK auf der Basis der entstandenen Kosten für das Testen zu ermitteln ist, denen auf Grund von Artikel 32 Abs. 1 Buchst. b (i) ZK die Kosten der gelieferten Teile einschließlich der Kosten für deren Herstellung sowie zusätzlich nach Artikel 32 Abs. 1 Buchst. e) ZK die Kosten für die Lieferung in das Zollgebiet der Gemeinschaft hinzuzurechnen sind.

## **Schlußfolgerung Nr. 22 (revidiert)**

### **Bewertung einer EDV-Anlage, in der ein Teil des Zentralspeichers blockiert ist**

#### **Sachverhalt**

Die in einem Drittland ansässige Firma X liefert an die in der Gemeinschaft ansässige Firma Y über ihre Filiale X1 (die als steuerpflichtiger Repräsentant der Firma X in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft auftritt und als Einführer tätig wird) eine EDV-Anlage mit sehr hoher Leistungsfähigkeit, die an die Firma Y geleast werden soll. Das Modell der EDV-Anlage wird nur in geringer Stückzahl hergestellt, wobei jedes einzelne Exemplar den besonderen Erfordernissen des Benutzers angepaßt wird. Aus firmeninternen Gründen technischer und kommerzieller Art baut die Firma X jedoch Standard-Zentralspeicher-Einheiten mit einer Kapazität von 64 Megabytes (64 Mb) ein. Es ist demgegenüber vorgesehen, daß unter Berücksichtigung der vom Benutzer verlangten tatsächlichen Bedürfnisse ein Teil des Speichers vor der Einfuhr in die Gemeinschaft blockiert oder neutralisiert wird. X1 führt eine EDV-Anlage mit 64 Mb ein, von denen 32 Mb blockiert sind.

Der zwischen X und Y geschlossene Vertrag bezieht sich auf ein Gerät mit 32 Mb. Der Vertrag erwähnt nirgends das Bestehen einer zusätzlichen Speicherkapazität, die jederzeit zugänglich gemacht werden kann.

Tatsächlich wird nur dann, wenn der Benutzer Y (oder eine andere Person, wenn das Gerät nach der Einfuhr an einem anderen Ort installiert wird) seinen Wunsch nach größerer Kapazität nachträglich zum Ausdruck bringt, der vorher blockierte Teil der Anlage vom Lieferanten freigegeben. Diese Freigabe erfolgt durch einen einfachen technischen Eingriff in die Anlage, ohne daß dazu ein zusätzlich eingeführtes oder auf dem Inlandsmarkt verfügbares Teil eingesetzt werden muß.

Nur der Lieferant verfügt über die Technologie, die zur Freigabe des blockierten Speicherteils nötig ist. Bei der Inbetriebnahme des zusätzlichen Speichers unterzeichnen Lieferant und Kunde eine Zusatzvereinbarung oder sie schließen einen neuen Vertrag mit neuen Mietklauseln, wobei insbesondere die im Hinblick auf die Verdoppelung der Speicherkapazität zu zahlende zusätzliche Vergütung festgelegt wird.

#### **Frage**

Muß im Augenblick der Zollabfertigung die Anlage nach ihrer gesamten Speicherkapazität von 64 Mb bewertet werden, obwohl bekannt ist, daß 32 Mb blockiert sind, oder nach der tatsächlich "verfügbar gemachten" Kapazität von 32 Mb?

**Meinung des Ausschusses**

1. Die Bewertung stützt sich auf die den Zollbehörden gestellten Waren, so wie sie sich im maßgeblichen Zeitpunkt für die zollwertrechtliche Behandlung darstellen. Im vorliegenden Fall ist der (technische) Zustand der Waren folgender: Eine EDV-Anlage mit einem Speicher von 64 Mb, dessen Kapazität technisch reduziert worden ist.
2. In solchen Fällen sind letztendlich lediglich die tatsächlich für die eingeführten Waren geleisteten oder zu leistenden Zahlungen für die zollwertrechtliche Behandlung in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang ist es angebracht, daß der Zollwert im Zeitpunkt der Überführung der Waren in den freien Verkehr auf der Grundlage der ordnungsgemäß nachgewiesenen vertraglichen Zahlungen für die Waren bestimmt wird, die in diesem Zeitpunkt vereinbart sind.
3. Werden zusätzliche Zahlungen für die volle Speicherkapazität geleistet, gehören diese Zahlungen zum Zollwert.

**Schlußfolgerung Nr. 23****Transportkosten für aus einem Zollager verkaufte Waren****Sachverhalt**

Ein in der Gemeinschaft ansässiger Einführer X kauft eine Ware von einem außerhalb in der Gemeinschaft ansässigen Verkäufer Y auf der Basis eines FOB Preises. Die Ware wird auf dem Bahnwege in die Gemeinschaft transportiert und in ein Zollager verbracht.

X verkauft die Ware anschließend an Z weiter, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig und mit dem X wirtschaftlich verbunden ist.

Z überführt die Ware auf der Basis des von X an Z in Rechnung gestellten Preises in den freien Verkehr. Z fügt auch den internationalen Frachtbrief (CIM) bei, auf dem die Transportkosten ausgewiesen sind. Der Frachtbrief wurde erstellt, um die Ware aus dem Drittland zu einem Bahnhof in der Nähe des Zollagers zu befördern.

**Frage**

Sind die innergemeinschaftlichen Transportkosten der ersten Transaktion gemäß Artikel 164 ZK-DVO abziehbar ?

**Meinung des Ausschusses**

Der Abzug der innergemeinschaftlichen Transportkosten ist gerechtfertigt, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Artikels 164 ZK-DVO erfüllt sind. Der von Z an X gezahlte oder zu zahlende Preis ist ein Preis, der sämtliche Transportkosten enthält. Der internationalen Frachtbrief (CIM) enthält alle notwendigen Informationen hinsichtlich der inner- und außergemeinschaftlichen Transportkosten.

Sonderbestimmungen hinsichtlich der verantwortlichen Person für die Zahlung der Transportkosten oder hinsichtlich einer Notwendigkeit, daß diese Transportkosten Bestandteil des Verkaufes sein müssen, der für die Festsetzung des Transaktionswertes der Waren herangezogen wurde, bestehen nicht.

Folglich sind die innergemeinschaftlichen Transportkosten, die unter diesen Umständen angefallen sind, aufgrund von Artikel 164 ZK-DVO abziehbar.

**ABSCHNITT D****ANDERE MAßNAHMEN****Zollwert von Ton- und kinematographischen Aufzeichnungen auf Magnetband (Video)**

**Fall 1 : Aufzeichnungen, die für die Übertragung durch Fernsender bestimmt sind**

**SACHVERHALT**

Ton- und kinematographische Aufzeichnungen in Form von Magnetbandvideos (Position 85.24 der Kombinierten Nomenklatur), die für den Verleih und/oder die Ausstrahlung durch Fernsender und Werbeagenturen (siehe Fall Nr. 2) bestimmt sind, werden eingeführt.

Es ist zu prüfen, ob die Bewertung aufgrund von pro-forma Rechnungen erfolgen sollte, die nur den Materialwert (geringer Betrag von Rechnungseinheiten) angeben, oder aufgrund der insgesamt geleisteten Zahlungen. Verträge zeigen, daß Zahlungen zum Erwerb der Senderechte des Films, die zwischen Fernsehgesellschaften und dem ausländischen Verteiler/Produzenten abgeschlossen werden, sich auf mehrere Millionen Rechnungseinheiten belaufen können.

**Schlußfolgerung**

Der Ausschuß stellt fest, daß die Beträge, die von den Käufern der betreffenden audiovisuellen Programme hinsichtlich einer Gebühr für Sende-/Verleihrechte gezahlt werden, unter Berücksichtigung des Artikels 32(1)(c) des Kodex zu sehen sind. In diesem Zusammenhang sollten sie als gleichwertig mit Zahlungen für das Recht, die importierten Waren im Sinne von Artikel 32(5)(a) des Kodex zu vervielfältigen, eingestuft werden.

Deshalb sollten diese Beträge bei der Bestimmung des Zollwertes nicht berücksichtigt werden, vorausgesetzt, sie werden von dem von den Trägermedien gezahlten oder zu zahlenden Preis getrennt ausgewiesen.

**Fall 2 : Aufzeichnungen, die für Werbeagenturen bestimmt sind**

Videos mit Aufzeichnungen für die Werbeindustrie, die auch für die Ausstrahlung durch Fernsehsender bestimmt sind, werden auf die gleiche Art und Weise eingeführt wie in Fall 1 oben.

Es stellt sich die Frage, ob der Wert auf den insgesamt an die Produzenten geleisteten Zahlungen basieren sollte. In diesem speziellen Fall kann dies die Bewertung der Waren unter Berücksichtigung aller Rechnungen, die dem Käufer vorgelegt werden (Mietkosten für das Studio, Gagen für Musiker und Models, Aufnahmekosten, ...), bedeuten.

Zollwertrechtliche Behandlung

Der Ausschuß stellt fest, daß in diesem speziellen Fall und in Analogie zu Fall 1 die Kosten, die bei der Produktion des betreffenden audiovisuellen Materials anfallen, für Zwecke des Zollwertes nicht berücksichtigt werden sollen, vorausgesetzt, sie werden von dem von den Trägermedien gezahlten oder zu zahlenden Preis getrennt ausgewiesen.

**Fall 3 : Aufzeichnungen, die für den Verleih und Verkauf bestimmt sind**

Videobänder, die eine Vielfalt audiovisuellen Materials (z.B. Spielfilme) enthalten und für den Verleih und Verkauf an Verbraucher bestimmt sind, werden eingeführt. Zahlungen für die Waren werden im Rahmen eines normalen Verkaufs fakturiert, und keine anderen Zahlungen sind damit verbunden.

Zollwertrechtliche Behandlung

Der Transaktionswert ist auf dem insgesamt gezahlten oder zu zahlenden Preis der Waren zu basieren.

(Inhalt vereinbart auf der 86. Ausschußsitzung (12.-15. Februar 1991), ergänzt durch Telefax vom 6.3.1991 (XXI/A/3)).

## **Erklärung zur Verwaltungspraxis zu Artikels 156a ZK-DVO<sup>1</sup>**

### **Anwendungsbereich :**

Artikel 156a wird im Rahmen des Artikels 19 des Zollkodex im Hinblick darauf angewandt, daß Einfuhrvorgänge, die häufig wiederkehrend auftreten, unter Umständen abgewickelt werden können, die die vereinfachte Anwendung des geltenden Gemeinschaftsrechtes ermöglichen.

### **Zeitraum der Zulassung:**

Im Rahmen der Zulassung gemäß Artikel 156a ist der in Absatz 2 Buchstabe c genannte Zeitraum in der Weise zu bestimmen, daß die Belange der dabei betroffenen Eigenmittel gewahrt werden.

---

<sup>1</sup> Auf der Sitzung vom 6. Mai 1996 vom Ausschuß angenommen

**ABSCHNITT E**Rechtssache C-7/83\*

Parteien: Ospig Textilgesellschaft KG W. Ahlers gegen Hauptzollamt Bremen-Ost

Titel: Zollwert der Waren - Einbeziehung der Quotakosten

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlagefrage:

Gehören Kosten, die ein Exporteur in Hongkong für den Erwerb freier Quoten (Exportkontingente) dem deutschen Abnehmer gesondert berechnet (sogenannte Quotakosten), zum Zollwert (Transaktionswert gemäss Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates über den Zollwert der Waren vom 28. Mai 1980)?

Urteil: Die Quotakosten, die für den Erwerb von Exportkontingenten entstehen, gehören nicht zum Zollwert, der in die Gemeinschaft importierten Waren im Sinne der Vorschriften der Verordnung Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren, geändert durch die Verordnung Nr. 3193/80 des Rates vom 8. Dezember 1980.

Fundstellen für weitere Informationen:

ABL. Nr. C 35 vom 8.2.1983, Seite 3

ABL. Nr. C 79 vom 20.3.1984, Seite 4

---

\* Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes Nr. 1984-2, Seite 609-620

Rechtssache 290/84\*

Parteien: Hauptzollamt Schweinfurt gegen Mainfrucht Obstverwertung GmbH

Titel: Zollwert - Beförderungskosten

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlagefragen:

1. a) Umfasst der Transaktionswert i.S. des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 (1) in einem Fall, in dem der inländische Käufer dem ausländischen Verkäufer neben dem Preis für die Ware aufgrund einer gesonderten Rechnung einen besonderen Betrag für "innergemeinschaftliche Frachtkosten" bezahlt, beide Beträge?
  - b) Bei Bejahung der Frage a): Ist dieser Betrag, um als Zollwert gelten zu können, unter den Voraussetzungen des Artikels 15 der Verordnungen (EWG) Nr. 1224/80 zu berichtigen?
2. Bei Bejahung der Fragen 1:
  - a) Ist Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 anwendbar, wenn der Beteiligte nur Beförderungskosten ausgewiesen hat, die sich allein auf die innergemeinschaftliche Beförderung beziehen?
  - b) Bei Bejahung der Frage a):

Setzt bei durchgehender Beförderung i.S. des Artikels 15 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 der zur Feststellung des Zollwerts vorgesehene Abzug der rechnerisch auf die innergemeinschaftliche Strecke entfallenden Beförderungskosten voraus, dass der Beteiligte nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 die gesamten Kosten für die durchgehende Beförderung getrennt ausweist?

Bei Bejahung dieser Frage: Liegt ein solcher Ausweis bereits vor, wenn der Beteiligte diese Beförderungskosten getrennt beziffert oder erfordert der Ausweis, dass der Beteiligte die Kosten für die durchgehende Beförderung als tatsächlich entstanden durch Vorlage nachprüfbarer Unterlagen nachweist?

Falls es eines solchen Nachweises bedarf: Welche Anforderungen sind an diesen Nachweis zu stellen? Können die Zollbehörden auf ihn verzichten, wenn dem Beteiligten der Nachweis wegen des Verhaltens seines Lieferanten nicht möglich ist?

---

\* Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes Nr. 1984, Seiten 3909-3932

Urteil: Der Transaktionswert im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 umfasst in einem Fall, in dem der inländische Käufer dem ausländischen Verkäufer neben dem Preis der Ware aufgrund einer gesonderten Rechnung einen besonderen Betrag für "innergemeinschaftliche Frachtkosten" zahlt, nur den Preis der Ware; die zuständigen Zolldienststellen können jedoch dann, wenn die Umstände es rechtfertigen, die Rechnung über die betreffenden Kosten prüfen, um zu kontrollieren, ob es sich nicht um fiktive Kosten handelt.

Fundstellen für weitere Informationen:

ABL. Nr. C 29 vom 31.1.1985, Seite 3

ABL. Nr. C 347 vom 31.12.1985, Seite 22

Rechtssache 65/85\*

Parteien: Hauptzollamt Hamburg - Ericus gegen Van Houten  
International GmbH

Titel: Zollwert - Wiegekosten

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlagefrage:

Ist Artikel 3 Absätze 1 und 3 der Verordnung Nr. 1224/80 in der Fassung vor dem 1. Januar 1981 dahin auszulegen, dass bei sogenannten Anfunftskontrakten die Kosten für die Feststellung des Anfunftsgewichts auch dann zum Transaktionswert gehören, wenn sie nach dem Kaufvertrag der Käufer zu tragen hat?

Urteil: Artikel 3 Absätze 1 und 3 der Verordnung Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren ist dahin auszulegen, dass bei sogenannten Anfunftskontrakten die Kosten der Feststellung des Anfunftsgewichts nicht zum Transaktionswert gehören, wenn die Gewichts feststellung auf Kosten des Käufers durchgeführt wird.

Fundstellen für weitere Informationen:

ABL. Nr. C 99 vom 19.4.1985, Seite 7

ABL. Nr. C 45 vom 27.2.1986, Seite 4

---

\* Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes Nr. 1986, Seiten 447-457

Rechtssache 183/85\*

Parteien: Hauptzollamt Itzehoe gegen H.J. Repenning GmbH.

Titel: Zollwert der Waren

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlagefrage:

Umfasst der Transaktionswert im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1224/80 auch dann den vollen Betrag des tatsächlich gezahlten Preises, wenn die mangelfrei gekaufte Ware vor dem massgebenden Bewertungszeitpunkt wertmindernde Mängel erfahren hat, die zu einer Vergütung der Transportversicherung an den Käufer, nicht aber zu einer Erstattung des Verkäufers auf den gezahlten Preis geführt haben?

Urteil: Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1224/80 des Rates ist dahin auszulegen, dass, wenn eine mangelfrei gekaufte Ware vor ihrer Abfertigung zum freien Verkehr beschädigt wurde, der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, der zur Bestimmung des Transaktionswerts dient, proportional zur eingetretenen Beschädigung herabzusetzen ist.

Fundstellen für weitere Informationen:

ABL. Nr. C 166 vom 5.7.1985, Seite 11

ABL. Nr. C 196 vom 5.8.1986, Seite 4

---

\* Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes Nr. 1986, Seiten 1873-1884

Rechtssache 357/87\*

Parteien: Fa. Albert Schmid, gegen Hauptzollamt Stuttgart-West  
Titel: Umschliessungen, die für Zollzwecke als Einheit mit den betreffenden Waren angesehen werden.

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlagefragen:

Wie ist die Bestimmung in Teil I Titel I Abschnitt C Absatz 2 letzter Satz des Anhangs zu Art. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 172 vom 22. Juli 1968, S. 1, 14) auszulegen: Umfasst der Begriff "Umschliessungen" (innere und äussere Behältnisse, Aufmachungen, Umhüllungen und Unterlagen mit Ausnahme von Beförderungsmitteln - insbesondere Behältern -, Planen, Lademitteln und des bei der Beförderung verwendeten Zubehörs) auch Bierfässer, Bierflaschen und Kunststoffkisten für die Aufnahme von Bierflaschen, wenn diese Gegenstände an den ausländischen Bierverkäufer zurückzuliefern sind?

Wie ist - bei Bejahung von Frage 1 - die Bestimmung in Teil I Titel II Abschnitt D Absatz 1 Unterabsatz a des Anhangs zu Art. 1 der vorgenannten Verordnung (Umschliessungen "werden durch den Zoll für die in ihnen verpackten Waren erfasst") auszulegen: Sind die an sich zollpflichtigen Umschliessungen mit dem Zoll auf die Waren dergestalt verzollt, dass der Zoll auf die Waren den Zoll auf die Umschliessungen mit abgilt, oder sind die Umschliessungen nach ihrem eigenen Zollwert, jedoch unter Anwendung des für die Waren massgebenen Zollsatzes zu verzollen?

Urteil:

1. Die Bestimmung in Teil I Titel I Abschnitt C Absatz 2 letzter Satz des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif ist dahin auszulegen, dass der Begriff "Umschliessungen" Bierfässer, Bierflaschen und Kunststoffkisten für die Aufnahme von Bierflaschen auch dann umfasst, wenn diese Gegenstände an den ausländischen Bierverkäufer zurückzuliefern sind.

---

\* Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes Nr. 1988, Seite 6239

2. Die Bestimmung in Teil I Titel II Abschnitt D Absatz 1 Unterabsatz a) des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 ist dahin auszulegen, dass die Umschliessungen nach dem für die verpackten Waren massgebenden Zollsatz zu verzollen sind; sind jedoch die Umschliessungen in dem für die Waren zu zahlenden Preis nicht enthalten, sondern an den ausländischen Verkäufer zurückzuliefern und ist der Käufer verpflichtet, diesem einen finanziellen Ausgleich für die nicht zurückgelieferten Umschliessungen zu zahlen, so gehört dieser Ausgleich zu den Kosten im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren.

Fundstellen für weitere Informationen:

ABL. Nr. C 349, 24.12.1987, Seite 4

ABL. Nr. C 284, 8.11.1988, Seite 10

Rechtssache C-219/88\*

Parteien: Malt GmbH - Hauptzollamt Düsseldorf

Titel: Echtheitsbescheinigungen

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlagefragen:

1. Ist die Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 134 vom 31.5.1980, S. 1), insbesondere Artikel 3 Absätze 1 und 3 Buchstabe a), dahin auszulegen, daß bei der Bewertung von argentinischem Rindfleisch, das 1981 im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents abschöpfungsfrei in den freien Verkehr übergeführt worden ist, die an den Verkäufer neben dem Warenpreis gezahlten Beträge für die zur Inanspruchnahme der Kontingentsregelung erforderlichen Echtheitsbescheinigungen zum tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis (Transaktionswert) zu rechnen sind?
2. Bei Bejahung der Frage 1:  
Ist die vorstehend bezeichnete Verordnung, insbesondere Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b), dahin auszulegen, daß die für die Bescheinigungen gezahlten Beträge zollwertrechtlich wie in der Gemeinschaft wegen der Einfuhr zu zahlende Abgaben zu behandeln sind?
3. Bei Bejahung der Frage 2:  
Ist die vorstehend bezeichnete Verordnung, insbesondere Artikel 3 Absatz 4, dahin auszulegen, daß dem Erfordernis getrennten Ausweises von dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis auch genügt wird, wenn die Rechnung einen Gesamtbetrag für die Ware und die Beträge für die Bescheinigungen (Frage 1) ausweist, aber auch die Höhe dieser Beträge deutlich macht?

Urteil:

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren, insbesondere ihr Artikel 3 Absätze 1 und 3, ist dahin auszulegen, daß bei der Bewertung von Rindfleisch, das im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 217/81 des Rates vom 20. Januar 1981 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a und 02.01 A II b des Gemeinsamen Zolltarifs aus Argentinien eingeführt worden ist, die an den Verkäufer neben dem Warenpreis gezahlten Beträge für die zur Inanspruchnahme der Kontingentsregelung erforderlichen Echtheitsbescheinigungen als Teil des Zollwerts anzusehen sind.

---

\* Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes Nr. 1990, Seite I-1481

2. Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1224/80 ist dahin auszulegen, daß die für die Echtheitsbescheinigungen gezahlten Beträge nicht als Abgaben anzusehen sind, die in der Gemeinschaft wegen der Einfuhr gezahlt werden.

Fundstelle für weitere Informationen:

ABl. Nr. C 223 vom 27.8.1989, S. 5

Rechtssache C-11/89\*Parteien: Unifert Handels GmbH, Warendorf, gegen Hauptzollamt MünsterTitel: Zollwert der Waren - Transaktionswert - Demurrage-KostenVerfahrenssprache: DeutschVorlagefragen:

1. a) Kann als Transaktionswert im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1224/80 auch der Preis aus einem Kaufvertrag zwischen in der Gemeinschaft ansässigen Personen angesehen werden?
- b) Bei Bejahung der Frage a):  
Kann der Beteiligte, falls daneben noch Preise aus anderen Kaufverträgen den Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1224/80 genügen, den Preis bestimmen, der der Zollwertermittlung zugrunde gelegt werden soll? Ist der Beteiligte an die einmal ausgeübte Wahl gebunden?
- c) Bei Bejahung der Frage a):  
Umfaßt dieser Preis auch eine sogenannte Kaufkommission?
2. Sind sogenannte Demurrage-Kosten (Schiffsliegegebühren bei Verzögerung der Beladung) Beförderungskosten im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1224/80?
3. Ist Transaktionswert im Sinne des Artikels 3 der Verordnung Nr. 1224/80 der volle gezahlte oder zu zahlende Preis, wenn vor dem maßgebenden Zeitpunkt Minderungen im Vergleich zu den gekauften Mengen festgestellt werden; die sich innerhalb einer vereinbarten Gewichtsfranchise halten und nicht zu einer Minderung des Kaufpreises führen?

Urteil:

1. Der Preis aus einem Kaufvertrag zwischen in der Gemeinschaft ansässigen Personen kann als Transaktionswert im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren angesehen werden.
2. Der Importeur kann, wenn bei aufeinanderfolgenden Verkäufen einer Ware mehrere tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preise den Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1224/80 genügen, unter ihnen den Preis bestimmen, der der Ermittlung des Transaktionswertes zugrunde gelegt werden soll. Hat sich der Importeur in der Zollwertanmeldung auf einen dieser Preise bezogen, so kann er diese Anmeldung nicht mehr nach Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 79/695/EWG des Rates vom 24. Juli 1979 zur Harmonisierung der Verfahren für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr berichtigen, sobald die Waren zollrechtlich freigegeben worden sind.

---

\* Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes Nr. 1990, Seite I-2275

3. Eine vom Käufer an den Verkäufer entrichtete "Kaufkommission", die getrennt in Rechnung gestellt wurde, ist Teil des für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1224/80.
4. Demurrage-Kosten (Schiffsliegegebühren bei Verzögerung der Beladung) sind Teil der Beförderungskosten im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 1224/80.
5. Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1224/80 ist der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis nicht anteilig zu kürzen, wenn zwischen der gelöschten und der gekauften Menge der Ware eine Differenz festgestellt wird, die sich innerhalb einer zwischen den Parteien vereinbarten Gewichtsfranchise hält, sofern sie nicht zu einer Minderung des vereinbarten Kaufpreises führt.

Fundstelle für weitere Informationen:

ABl. Nr. C 43 vom 22.2.1989

Rechtssache C-17/89\*

Parteien: Hauptzollamt Frankfurt am Main-Ost gegen Deutsche Olivetti GmbH

Titel: Zollwert - Beförderungskosten - Beförderung im Container

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlagefragen:

Nach welchen Kriterien werden die nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer i der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 dem nach Artikel 3 tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis zuzurechnenden Beförderungskosten ermittelt, wenn bei der Lieferungsbedingung fob der Einführer einen Gesamtpreis für die Beförderung über den Ort des Verbringens hinaus zu einem Ort im Innern der Gemeinschaft gezahlt hat? Kommt es dabei darauf an, ob in Containers eingeführte Waren während des gesamten Transportes in demselben Container befördert worden sind?

Urteil:

1. Die Beförderung im Container kann nicht als eine "Beförderungsart" im Sinne des Artikels 15 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren (ABl. L 134, S. 1) angesehen werden.
2. Hat ein Einführer einen Gesamtpreis für die Beförderung über den Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft hinaus gezahlt und wurden die Waren auf verschiedene Beförderungsarten befördert, so sind die Beförderungskosten nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer i der genannten Verordnung entweder in der Weise zu berechnen, daß die innergemeinschaftlichen Beförderungskosten, die aufgrund der üblichen Tarife ermittelt werden, von den tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Kosten abgezogen werden, oder in der Weise, daß die Beförderungskosten bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft unmittelbar aufgrund der üblichen Tarife ermittelt werden. Es ist Sache der nationalen Behörden, diejenige Methode anzuwenden, mit der sich willkürliche und fiktive Werte am ehesten vermeiden lassen.

Fundstelle für weitere Informationen:

ABl. Nr. C 45 vom 24.2.1989

ABl. Nr. L 134 vom 31.5.1980, S. 1

---

\* Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes Nr. 1990, Seite I-2301

Rechtssache C-79/89\*

Parteien: Brown Boveri & Cie AG gegen Hauptzollamt Mannheim  
Titel: Zollwert von Datenträgern mit Software; Zeitpunkt des getrennten Ausweises bei Montagekosten

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlagefragen:

1. War im Jahre 1982 Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 dahin auszulegen, daß als Transaktionswert von eingeführten Datenträgern mit eingespeicherter Software, die der Lieferer dem Zollbeteiligten in einem Gesamtpreis in Rechnung gestellt hatte, ungekürzt dieser Rechnungspreis anzusehen war, oder war Transaktionswert nur der Teil des Rechnungspreises, der auf die Datenträger entfiel? Machte et dabei einen Unterschied, ob der Zollbeteiligte die Preise für Datenträger und Software im maßgebenden Zeitpunkt oder später getrennt auswies?
2. Sind Zahlungen für die Montage nur dann als im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 getrennt ausgewiesen anzusehen, wenn der Ausweis bereits im maßgebenden Zeitpunkt der Zollbehörde vorliegt?

Urteil:

1. Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren war im Jahre 1982 dahin auszulegen, daß als Transaktionswert von eingeführten Datenträgern mit eingespeicherter Software, die der Lieferer dem Zollbeteiligten in einem Gesamtpreis in Rechnung gestellt hatte, dieser Rechnungspreis anzusehen war.
2. Zahlungen für die Montage müssen in der Zollwertanmeldung getrennt von dem für die Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis ausgewiesen sein, um nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Zollwertverordnung vom Zollwert ausgenommen werden zu können. Nach Artikel 8 der Richtlinie 79/695/EWG des Rates vom 24. Juli 1979 zur Harmonisierung der Verfahren für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr kann diese Anmeldung nicht mehr nach dem für die Ermittlung des Zollwerts maßgebenden Zeitpunkt, das heißt nach der zollrechtlichen Freigabe der Waren, berichtigt werden.

---

\* Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes Nr. 1991, Seite I-1853

Rechtssache C-116/89\*

Parteien: BayWa AG gegen Hauptzollamt Weiden

Titel: Zollwert der Waren - Erntesaatgut - Lizenzgebühren

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlagefrage: Sind bei einem Kaufgeschäft über Erntesaatgut, zu dessen Erzeugung vom Käufer geliefertes Basissaatgut verwendet wurde, für die Ermittlung des Zollwerts dem gezahlten oder zu zahlenden Preis Lizenzgebühren, die der Käufer an den Züchter des Basissaatguts für das Erntesaatgut zu entrichten hat, auch dann hinzuzurechnen, wenn die züchterische Leistung innerhalb der Gemeinschaft erarbeitet worden ist?

Urteil: Bei einem Kaufgeschäft über Erntesaatgut, zu dessen Erzeugung vom Käufer geliefertes Basissaatgut verwendet wurde, sind für die Ermittlung des Zollwerts dem gezahlten oder zu zahlenden Preis gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren Lizenzgebühren für die Vermehrung des Basissaatguts, die der Käufer an den Züchter des Basissaatguts für das Erntesaatgut zu entrichten hat, auch dann hinzuzurechnen, wenn die züchterische Leistung im Zollgebiet der Gemeinschaft erarbeitet worden ist.

Fundstelle für weitere Informationen:

ABl. Nr. C 122 vom 17.5.1989

---

\* Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes Nr. 1991, Seite I-1095

Rechtssache C-299/90\*

Parteien: Hauptzollamt Karlsruhe gegen Gebr. Hepp GmbH & Co. KG

Titel: Zollwert - Einkaufsprovision

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlagefragen:

1. Welcher Vertrag ist im Falle der Einschaltung eines Einkaufsagenten, der im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung handelt, als Kaufgeschäft im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren anzusehen?
2. Falls die Antwort auf Frage 1 lautet, daß sowohl der Vertrag Hersteller/Agent als auch der Vertrag Agent/Einführer den Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung Nr. 1224/80 entspricht, und der Einführer den Preis aus seinem Vertrag mit dem Agenten als Grundlage für die Zollwertermittlung bestimmt hat: Ist die Einkaufsprovision zum gezahlten Preis hinzuzurechnen?
3. Falls die Antwort auf Frage 1 lautet, daß nur ein einziges Kaufgeschäft Hersteller/Einführer vorliegt: Muß die Einkaufsprovision in den Zollwert einbezogen werden, wenn der Einführer in der Rubrik "Verkäufer" der Zollwertanmeldung den Agenten und außerdem dessen Rechnungspreis (ohne Provision) angemeldet hat?
4. Falls die Antwort auf Frage 1 lautet, daß zwar der Vertrag Hersteller/Agent ein Kaufgeschäft ist, nicht aber der Vertrag Agent/Einführer: Wie ist nach dem gemeinschaftlichen Zollwertrecht der Zollwert zu ermitteln, wenn der Einführer den Zollwert wie in Frage 3 beschrieben angemeldet hat?

Urteil:

1. Bei der Ermittlung des Zollwerts nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren ist die zwischen dem Hersteller oder Lieferanten der Waren einerseits und dem Einführer andererseits erfolgte Transaktion zugrunde zu legen, wenn ein Einkaufskommissionär in eigenem Namen aufgetreten ist und den Einführer tatsächlich vertreten hat, indem er für dessen Rechnung tätig geworden ist.
2. Zollwert im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 ist der Preis aus der Transaktion zwischen dem Hersteller oder Lieferanten einerseits und dem Einführer andererseits. Die Einkaufsprovision ist auch dann nicht in diesen Wert einzubeziehen, wenn der Einführer den Einkaufskommissionär als Verkäufer bezeichnet und den Rechnungspreis dieses Kommissionärs für die Waren angemeldet hat.

Fundstelle für weitere Informationen:

ABl. Nr. C 274 vom 31.10.1990

---

\* Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes Nr. 1991, Seite I-4301

Rechtssache C-16/91\*

Parteien: Wacker Werke GmbH & Co. KG gegen Hauptzollamt München-West  
Titel: Passiver Veredelungsverkehr - Vollständige oder teilweise Befreiung von den Eingangsabgaben - Ermittlung des Wertes der Veredelungserzeugnisse und der vorübergehend ausgeführten Waren

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlagefragen:

1. Ist Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2473/86 des Rates vom 24. Juli 1986 über den passiven Veredelungsverkehr und den Standard-Austausch-Verkehr (ABl. L 212 vom 2. August 1986, S. 1) dahin auszulegen, daß für die Festsetzung der Eingangsabgaben als Zollwert der Veredelungserzeugnisse und der vorübergehend ausgeführten Waren grundsätzlich deren Transaktionswert nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren (ABl. L 134 vom 31. Mai 1980, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 1055/85 des Rates vom 23. April 1985 (ABl. L 112 vom 25. April 1985, S. 50), zugrunde zu legen ist?
2. Bei Verneinung der Frage 1:  
Ist Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 1. Alternative der Verordnung Nr. 2473/86 dahin auszulegen, daß der Zollwert der Veredelungserzeugnisse auch dann nach dieser Vorschrift zu ermitteln ist, wenn vom Inhaber der Veredelungsbewilligung weder unentgeltlich noch zu ermäßigten Preisen Waren im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung Nr. 1224/80 vorübergehend ausgeführt worden sind?
3. Bei Bejahung der Frage 2:  
Ist Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung Nr. 1224/80 dahin auszulegen, daß für die Ermittlung des Wertes der in dieser Vorschrift aufgeführten, vom Inhaber der Veredelungsbewilligung selbst hergestellten Waren nur die Herstellungskosten zu berücksichtigen sind und daß der Transaktionswert um die Gemeinkosten und die Gewinnspanne, die in dem Verkaufspreis dieser Waren enthalten sind, zu berichtigen ist?  
Ist bejahendenfalls bei der Ermittlung des Wertes der Veredelungserzeugnisse deren Transaktionswert ebenfalls um die genannten Kostenelemente des Wertes der vorübergehend ausgeführten Waren zu berichtigen, soweit sie im Transaktionswert der Veredelungserzeugnisse enthalten sind?

---

\* Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes Nr. 1992, Seite I-6821

Urteil:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2473/86 des Rates vom 24. Juli 1986 über den passiven Veredelungsverkehr und den Standard-Austausch-Verkehr ist dahin auszulegen, daß bei der Festsetzung der vorgesehenen vollständigen oder teilweisen Befreiung von den Eingangsabgaben der Berechnung der Eingangsabgaben auf die Veredelungserzeugnisse grundsätzlich deren Transaktionswert zugrunde zu legen ist, während der Wert der vorübergehend ausgeführten Waren nach einer der beiden in Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 dieser Verordnung vorgesehenen Methoden zu berechnen ist. Ist bei der Ermittlung des Werts der Veredelungserzeugnisse keine Berichtigung nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren vorgenommen worden, so ist der Wert der vorübergehend ausgeführten Waren gleich dem Unterschied zwischen dem Zollwert der Veredelungserzeugnisse und den durch zweckmäßige Methoden ermittelten Veredelungskosten. Die Berücksichtigung des Transaktionswerts der betreffenden Waren kann eine solche Methode darstellen.

Fundstellen für weitere Informationen:

ABl. Nr. C 43 vom 19.2.1991

ABl. Nr. L 212 vom 2.8.1986, S. 1

ABl. Nr. L 134 vom 31.5.1980, S. 1

ABl. Nr. L 112 vom 25.4.1985, S. 50

Rechtssache C-21/91\*

Parteien: Wünsche Handelsgesellschaft International GmbH & Co. gegen  
Hauptzollamt Hamburg-Jonas

Titel: Einräumung eines Zahlungsziels als Finanzierungsvereinbarung

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlagefragen:

Ist Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1495/80 dahin auszulegen, daß eine "Finanzierungsvereinbarung in Bezug auf den Kauf der eingeführten Waren" vorliegt, wenn der Verkäufer dem Käufer ein Zahlungsziel einräumt und dafür ein um Zinsen erhöhter Kaufpreis vereinbart wird?

Gilt insoweit für Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1495/80 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 220/85 das gleiche wie für Artikel 3 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 1495/80 alter Fassung?

Urteil:

1. Der Begriff "Finanzierungsvereinbarung" in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1495/80 der Kommission vom 11. Juni 1980 zur Durchführung einiger Vorschriften der Artikel 1, 3 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates über den Zollwert der Waren in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 220/85 der Kommission vom 29. Januar 1985 ist ebenso auszulegen wie der Begriff "Finanzierungsvereinbarung" in Artikel 3 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1495/80 alter Fassung.
2. Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1495/80 der Kommission ist dahin auszulegen, daß unter "Zinsen im Rahmen einer Finanzierungsvereinbarung in Bezug auf den Kauf eingeführter Waren" auch Zinsen zu verstehen sind, die deswegen zu zahlen sind, weil der Verkäufer dem Käufer ein von diesem akzeptiertes Zahlungsziel für die Bezahlung der eingeführten Waren eingeräumt hat.

---

\* Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes Nr. 1992, Seite I-3647

Rechtssache C-59/92\*

Parteien: Ebbe Sönnichsen GmbH gegen Hauptzollamt Hamburg-St. Annen

Titel: Zollwert bei Gefahrenübergang schadhafter Waren

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlagefragen:

1. Ist Artikel 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1495/80 der Kommission vom 11. Juni 1980 (ABl. Nr. L 154, S. 14) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1580/81 der Kommission (ABl. Nr. L 154, S. 36) auch anzuwenden, wenn die gekaufte Ware schon vor dem Übergang des Risikos etwaiger Beschädigungen (Gefahrübergang) auf den Käufer mit wertmindernden Mängeln (Sachmängel) behaftet war?
2. Bei Verneinung der Frage zu 1: Ist Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 (ABl. Nr. L 134, S. 1) dahin auszulegen, daß der Transaktionswert allein aufgrund der Vereinbarung eines neuen Kaufpreises unter Berücksichtigung des festgestellten Sachmangels bestimmt wird, oder ist entscheidend, daß die den ursprünglichen Kaufpreis ändernde Vereinbarung auch tatsächlich durchgeführt wird?

Urteil:

Artikel 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1495/80 der Kommission vom 11. Juni 1980 zur Durchführung einiger Vorschriften der Artikel 1, 3 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates über den Zollwert der Waren in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1580/81 der Kommission vom 12. Juni 1981 ist dahin auszulegen, daß kein Anlaß besteht, danach zu unterscheiden, ob eine Beschädigung der Waren, die deren Zollwert mindert, vor oder nach dem Gefahrübergang auf den Käufer eintritt.

---

\* Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes Nr. 1993, Seite I-2193

Rechtssache C-29/93\*

Parteien: KG in Firma Ospig Textil-Gesellschaft W. Ahlers GmbH & Co. gegen  
Hauptzollamt Bremen-Freihafen

Titel: Zollwert der Waren - Frage der Einbeziehung der Quotakosten

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlagefrage:

Gehören Quotakosten, die für den Erwerb von Exportkontingenten entstehen, auch dann nicht zum Zollwert der in die Gemeinschaft importierten Waren im Sinne der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 (ABl. L 134, S. 1), wenn in dem betreffenden Exportland - hier Taiwan - Exportlizenzen nicht legal gehandelt werden?

Urteil:

Quotakosten, die für den Erwerb von Exportkontingenten entstehen, gehören nicht zum Zollwert der in die Gemeinschaft importierten Waren im Sinne der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren; es braucht daher nicht geprüft zu werden, ob die Exportlizenzen in dem betreffenden Exportland legal gehandelt werden können.

Fundstellen für weitere Informationen:

ABl. Nr. C 75 vom 17.3.1993

ABl. Nr. L 134 vom 31.5.1980, S. 1

---

\* Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes Nr. 1994, Seite I-1963

Rechtssache C-340/93\*

Parteien: Klaus Thierschmidt GmbH gegen Hauptzollamt Essen  
Titel: Quotakosten (kein getrennter Ausweis bei Fremd-Quotakosten)  
Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlagefragen:

1. Gehören Zahlungen des Käufers an den Verkäufer für dem Verkäufer erteilte Exportlizenzen (Exportquota) zum Zollwert?
2. Sind Quotakosten getrennt auszuweisen?
3. Sind Quotakosten, die aufgrund der Gemeinschaftsregelung der Verordnung Nr. 4134/86 entstanden sind, wie Quotakosten zu behandeln, die auf der Regelung der Verordnung Nr. 4136/86 beruhen?

Urteil:

1. Die Quotakosten, die der Käufer dem Verkäufer für Eigenquota zahlt, die diesem unentgeltlich erteilt wurden, gehören zum Zollwert.
2. Die nicht zum Zollwert gehörenden Quotakosten sind bei dessen Anmeldung nicht getrennt auszuweisen.
3. In bezug auf den Zollwert von Einfuhren aus Taiwan, die der Verordnung (EWG) Nr. 4134/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan unterliegen, sind die Kosten für Fremdquota ebenso zu behandeln wie die Quotakosten, die mit Einfuhren zusammenhängen, die der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern unterliegen.

Fundstellen für weitere Informationen:

ABl. Nr. C 215 vom 10.8.1993

ABl. Nr. L 134 vom 31.5.1980, S. 1

ABl. Nr. L 333 vom 11.12.1980, S. 1

---

\* Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes Nr. 1994, Seite I-3905